

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag
2017 – 2018

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Eine der wichtigsten Aufgaben der Volksanwaltschaft ist die nachprüfende Kontrolle der öffentlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Im Zuge unserer Tätigkeit möchten wir jedoch nicht nur Kritik üben, sondern auch bei Unstimmigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln. Denn die Behörden bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die kleinen und großen Probleme der Menschen und sind oftmals deren erste Ansprechpartner. Die Länder und Gemeinden erfüllen zahlreiche Aufgaben im unmittelbaren Lebensraum – von der Daseinsvorsorge und der Raumplanung über den Erhalt von Straßen und Schulen bis hin zur Verwaltung der Gemeindefinanzen. Dabei werden die Themen komplexer, die Aufgaben der Verwaltung und die Ansprüche der Bevölkerung steigen. Dessen sind wir uns bewusst und daher möchten wir die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung ihrer zahlreichen Herausforderungen unterstützen.

Mit dem Bericht an den Salzburger Landtag legt die Volksanwaltschaft in erster Linie ihre Tätigkeit im Bereich der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2017 und 2018 dar. Er enthält die wichtigsten Kennzahlen zu den eingelangten Beschwerden und eingeleiteten Prüfverfahren sowie eine detaillierte Darstellung der Fälle. Das Aufzeigen von Problemen in der Landes- und Gemeindeverwaltung soll sich jedoch nicht auf den Einzelfall beschränken, sondern einen positiven Effekt auf zukünftiges Verwaltungshandeln haben und – wenn erforderlich – auch Verbesserungen in der Gesetzgebung bewirken.

Der zweite Tätigkeitsschwerpunkt der Volksanwaltschaft betrifft die präventive Menschenrechtskontrolle. Diese Tätigkeit umfasst auch das Bundesland Salzburg und wird in einem eigenen Bericht dargestellt, der bereits im März 2019 veröffentlicht wurde. Er enthält eine ausführliche Darstellung der Feststellungen und Empfehlungen, die aus den österreichweit durchgeführten Kontrollbesuchen der sechs Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft resultieren.

Neben der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und dem Schutz der Menschenrechte befasst sich die Volksanwaltschaft mit Anträgen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG). Einen komprimierten Überblick über die Verfahren bei der Rentenkommission finden Sie im vorliegenden Bericht.

Wir werden unser kürzlich angetretenes Mandat mit Freude und Engagement erfüllen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden, um gemeinsam Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu finden.

Darüber hinaus möchten wir uns auf diesem Weg bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz bedanken, die mit ihrem Engagement vielen Menschen zu ihrem Recht verhelfen.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
EINLEITUNG.....	5
1. LEISTUNGSBILANZ.....	7
1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	7
1.2. Tätigkeit der Rentenkommission	10
1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle	11
1.4. Budget und Personal	12
1.5. Bürgernahe Kommunikation	14
1.6. Schwerpunkte 2017 – 2018	14
1.7. Öffentlichkeitsarbeit	16
1.8. Internationale Aktivitäten	18
1.8.1. International Ombudsman Institute (IOI).....	18
1.8.2. Internationale Zusammenarbeit.....	19
2. PRÜFTÄTIGKEIT	24
2.1. Gemeinderecht	24
2.1.1. Vergabe von Fiaker-Stellplätzen	24
2.1.2. Lärm durch Modellflugzeuge.....	25
2.1.3. Mangelnde Aufklärung anlässlich des Abschlusses eines Mietvertrags.....	26
2.2. Gewerbe- und Energiewesen	29
2.2.1. Sperrstundenvorverlegung wegen Gästelärms	29
2.3. Landesamtsdirektion	31
2.3.1. Überlange Dauer eines Disziplinarverfahrens	31
2.3.2. Fehlerhafte Besoldung des Personals im Seniorenwohnheim.....	31
2.4. Natur- und Umweltschutz	32
2.4.1. Betriebserweiterung im Landschaftsschutzgebiet	32
2.5. Polizei- und Verkehrsrecht.....	34
2.5.1. Missbräuchliche Benützung eines Spazierweges.....	34
2.5.2. Nichteinhaltung einer 30 km/h-Beschränkung.....	35

2.6.	Raumordnungs- und Baurecht.....	36
2.6.1.	Bauliche Ausnutzbarkeit überschritten.....	36
2.6.2.	Jahrelanges Warten auf Auskunft.....	37
2.6.3.	Nutztierhaltung im Ortsgebiet.....	37
2.6.4.	Einladung zur neuerlichen Antragstellung trotz offensichtlichem Fristablauf.....	39
2.6.5.	Kenntlichmachung des Weltkulturerbes im Flächenwidmungsplan.....	40
2.6.6.	Jahrelange Duldung einer raumordnungswidrigen Nutzung.....	41
2.7.	Soziales.....	43
2.7.1.	Kinder- und Jugendhilfe.....	43
2.7.1.1.	Probleme in der Fremdunterbringung.....	43
2.7.1.2.	Fehlender Krankenversicherungsschutz für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen.....	44
2.7.1.3.	Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren.....	45
2.7.2.	Pflege.....	46
2.7.2.1.	Vollzugschaos im Zuge der Abschaffung des Pflegeregresses.....	46
2.7.3.	Behindertenrecht.....	48
2.7.3.1.	Mädchen mit Autismus vom Schülertransport ausgeschlossen.....	48
2.7.3.2.	Pflicht zur Kostenbeteiligung bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung.....	49
2.7.4.	Heimopferrente.....	49
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....		52

Einleitung

Der vorliegende Band belegt, wie bedeutend die Funktion der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung ist. Mehr als 36.000 Menschen wandten sich im Berichtszeitraum an die Volksanwaltschaft. Für viele Menschen ist die Volksanwaltschaft die letzte Anlaufstelle, wenn sie im Kontakt mit den Behörden verzweifeln, etwa weil sie Entscheidungen der Verwaltung nicht nachvollziehen können oder auf Erledigungen der Behörden unzumutbar lange warten müssen. In vielen Fällen ist die Einschätzung der Hilfesuchenden richtig, wenn sie sich von den Behörden nicht korrekt behandelt fühlen: Sowohl 2017 als auch 2018 stellte die VA bei rund einem Fünftel der eingeleiteten Prüfverfahren einen Missstand in der Verwaltung fest.

So unterschiedlich die Probleme jedes Einzelnen sind, jede Beschwerde zeichnet ein Bild für Schwachstellen im System. Wenn sich Beschwerden in bestimmten Bereichen verdichten, sind sie ein klares Signal an die Verantwortlichen, dass Handlungs- und Reformbedarf besteht.

Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 liefert die wichtigsten Kennzahlen zur Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2017 und 2018. Sie geben unter anderem Aufschluss darüber, wie viele Beschwerden bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind und wie viele Prüfverfahren eingeleitet wurden.

Neben der Darstellung der nachprüfenden Kontrolle gibt die Leistungsbilanz auch einen komprimierten Überblick über die Geschäftstätigkeit in den drei weiteren Geschäftsfeldern der Volksanwaltschaft: (a) die Arbeit der Rentenkommission, (b) die präventive Menschenrechtskontrolle und (c) die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Die Ergebnisse der Prüftätigkeit werden in Kapitel 2 behandelt. Sie veranschaulichen, welche Schwierigkeiten die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben oder wie sehr sie durch Missstände in der Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Volksanwaltschaft beschränkt sich in dieser Darstellung nicht darauf, Missstände aufzuzeigen oder gar anzuprangern, sondern macht konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der unabhängigen Rentenkommission, die seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist und als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Die Volksanwaltschaft ist damit auch mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen.

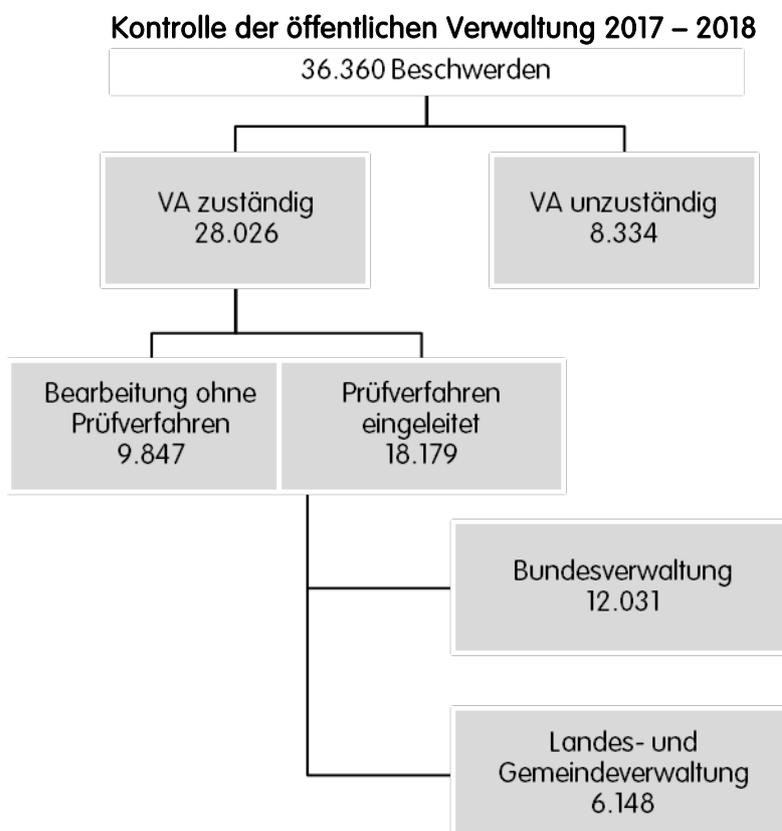
Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Die Volksanwaltschaft appelliert an die Abgeordneten des Salzburger Landtags, die in diesem Bericht dokumentierten Prüfergebnisse zu beraten und durch politische Entscheidungen die Grundlage für dringend notwendige Verbesserungen zu schaffen.

1. Leistungsbilanz

1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich und prüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Sie steht damit Menschen zur Seite, die Sorge haben, nicht zu ihrem Recht zu kommen. Die VA kann bei vermuteten Missständen auch von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

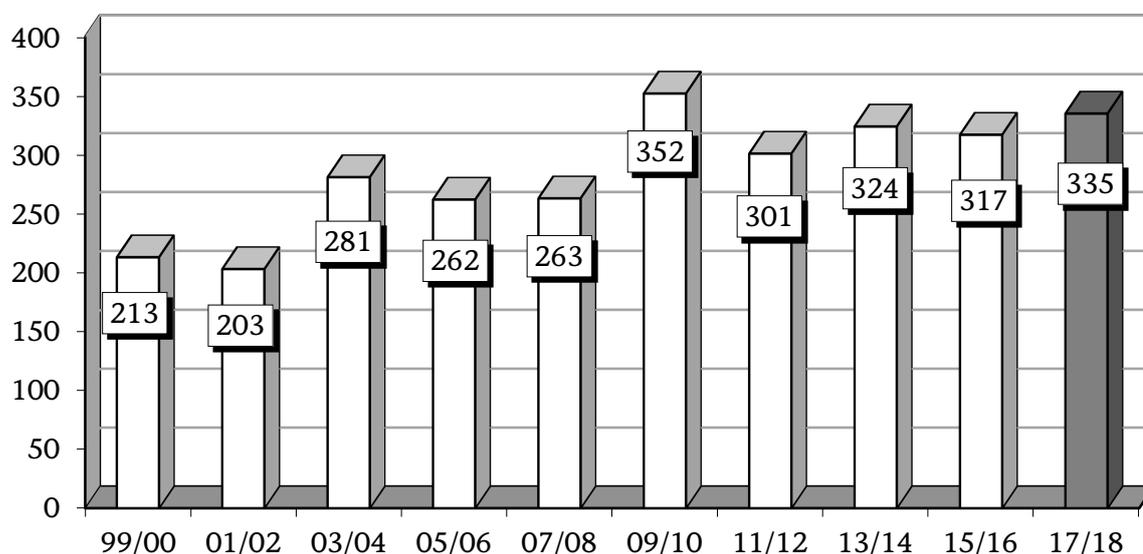
In den Jahren 2017 und 2018 wandten sich 36.360 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 74 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. In 18.179 Fällen – das sind rund 50 % aller Beschwerden – veranlasste die VA eine detaillierte Überprüfung. Bei 9.847 weiteren Beschwerden gab es keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung, weshalb keine Prüfverfahren eingeleitet wurden. Die VA unterstützte die Betroffenen in diesen Fällen mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften. 8.334 Beschwerden fielen nicht in die Prüfzuständigkeit der VA. Die VA versucht auch hier zu helfen, indem sie den Kontakt zu anderen Behörden herstellt oder über weiterführende Beratungsangebote informiert.



Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Salzburg bezogen fielen in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 447 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2017 und 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Land Salzburg hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Behörden als Träger von Privatrechten, sowie alle im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

Anzahl der Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung



In den Berichtsjahren wandten sich 335 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung 2017 – 2018

Inhaltliche Schwerpunkte

	2017/18	2015/16
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landes-eigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	104	103
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	91	80
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	30	26
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindefinanzabgaben)	27	27
Landes- und Gemeindestraßen	21	18
Gesundheitswesen	21	19
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	14	12
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	11	6
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	5
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	3	10
Gewerbe- und Energiewesen	3	5
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	2	5
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	1
gesamt	335	317

Erledigte Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung 2017 – 2018

	Erledigungen 2017-2018
Misstand in der Verwaltung	57
Kein Misstand in der Verwaltung	148
VA nicht zuständig	155
gesamt	360

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 360 Prüfverfahren betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 299 in den Jahren 2017-2018 eingeleitet, 61 in den Jahren davor. In 57 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 15,8 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 148 Beschwerden, in 155 Fällen war die VA nicht zuständig

1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Seit Juli 2017 ist bei der VA eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, der wichtige Aufgaben nach dem Heimopferrentengesetz übertragen wurden. Das Heimopferrentengesetz sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente erhalten. Die weisungsfreie Rentenkommission bei der VA befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Sie ist für jene Personen zuständig, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgrund einer Novelle des Heimopferrentengesetzes können seit Juli 2018 auch Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Krankenhäusern, psychiatrischen Einrichtungen, Heilanstalten oder in Kinderheimen von Gemeinden sowie in Einrichtungen privater Träger misshandelt wurden, einen Antrag auf Heimopferrente stellen. Personen, die Rehabilitationsgeld erhalten oder die dauerhaft arbeitsunfähig sind und noch vor dem Erreichen des Regelpensionsalters stehen, sind nunmehr ebenfalls anspruchsberechtigt.

Die multidisziplinäre Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen, geleitet wird sie von Volksanwalt Dr. Günther Kräuter (seit 1. Juli 2019 von Herrn VA Mag. Achitz). Ihre Aufgabe ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Der Bewertung der Anspruchsberechtigung gehen Clearinggespräche zwischen Antragsteller und Expertinnen und Experten sowie umfassende Erhebungen voraus. In regelmäßigen Sitzungen werden die anonymisierten Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

Im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31.12.2018 wurden insgesamt 1.039 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet.

Rund 500 Personen wurden in diesem Zeitraum zwecks Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, 420 Clearing-Berichte wurden fertiggestellt. Die Rentenkommission erteilte im Berichtszeitraum 394 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 371 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 394 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 371 positiv.

1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gegenstand des Mandats ist die Kontrolle von öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind. Zu diesen sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen. Sechs Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Verletzungen von Menschenrechten sollen dadurch verhindert oder zumindest möglichst unwahrscheinlich gemacht werden. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Rechtliche Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen, zu deren Umsetzung sich die Republik Österreich verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

Zur Durchführung der Kontrollen hat die VA sechs Kommissionen eingerichtet. Sie haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Kommissionen sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen insgesamt 1.015 Kontrollen durch. 927 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, in denen Menschen angehalten werden. 88-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und Niederösterreich statt, da in diesen Bundesländern die Einrichtungsdichte sehr hoch ist. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 6 % der Kontrollen waren angekündigt.

Präventive Kontrolle 2017-2018

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Poli- zeieinsätzen
Wien	242	39
Bgld	47	1
NÖ	185	1
OÖ	104	6
Sbg	42	13
Ktn	45	3
Stmk	121	10
Vbg	33	3
Tirol	108	12
gesamt	927	88
davon unangekündigt	919	38

In 792 Fällen (d.h. 78 % der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und befasst bei systembedingten Defiziten und einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen (siehe dazu im Detail Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 3).

Unterstützt wird die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats durch den Menschenrechtsbeirat (MRB). Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Im Berichtszeitraum ersuchte die VA den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2018 ein Budget von 11,601.000 Euro (2017: 10,758.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 11,591.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2018 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand rund 6,635.000 Euro (2017: 6,033.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,927.000 Euro (2017: 3,731.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA 2018 auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 901.000 Euro (2017: 927.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 112.000 Euro (2017: 41.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2017: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2018 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2017) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,264.000 Euro (2017: 1,257.000 Euro) und für den MRB rund 83.000 Euro (unverändert zu 2017) budgetiert; rund 103.000 Euro (2017: 110.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 Heimopferrentengesetz (HOG) seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2018 ein Budget von 200.000 Euro vorgesehen.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2018 / 2017

		2018	2017		
		11,601	10,758		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2018	2017	2018	2017		
6,635	6,033	3,927	3,731		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2018	2017	2018	2017		
0,901	0,927	0,138	0,067		

Die VA verfügte 2018 über insgesamt 78 Planstellen im Personalplan des Bundes (2017: 79 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 97 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 57 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5. Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger, die ein Problem mit einer Behörde haben. Die VA sieht es als ihren Auftrag, diesen Menschen rasch und unkompliziert eine Hilfestellung zu bieten. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die VA für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Eine besonders einfache Kontaktaufnahme ist über ein Online-Beschwerdeformular möglich, das über die Homepage der VA abrufbar ist. 3.323 Personen nutzten im Berichtszeitraum diesen Service. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen.

Dass die Angebote von den Salzburgerinnen und Salzburgern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 1.686 Menschen schrieben an die VA: 561 Frauen, 783 Männer und 342 Personengruppen,
- 3.071 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 423 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 37 Sprechtagen nutzten die Salzburgerinnen und Salzburger die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

1.6. Schwerpunkte 2017 – 2018

Verbesserungsbedarf der Zentralmatura

Aufgrund zahlreicher Kritik rund um die Mathematik-Matura 2018 befasste sich die VA im Berichtszeitraum intensiv mit dieser Thematik. Beschwerden erreichten die VA nicht nur von Schülerinnen, Schülern und Eltern, sondern auch von der Lehrerschaft. Wegen der schwer nachvollziehbaren Formulierungen in den komplexen Textbeispielen mussten wesentlich mehr Maturantinnen und Maturanten in Mathematik eine negative Note ausbessern als in den Vorjahren. Insbesondere Mathematiklehrerinnen und -lehrer orten daher einen starken Verbesserungsbedarf.

Angesichts der schwerwiegenden Kritikpunkte und deren weitgreifenden Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler leitete die VA eine amtswegige Prüfung des BMBWF ein.

Polizei- und Justizwacheausbildung

Seit 2017 informiert die VA angehende Polizistinnen und Polizisten in der Polizeiausbildung über ihre Arbeit. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA ist wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Das Wissen darüber soll helfen, Skepsis und Vorbehalte abzubauen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA zu fördern. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und 2016 in die Wege geleitet. Seit April 2017 präsentieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA im Detail.

Auf Einladung des ehemaligen BMJ bringt sich die VA seit Frühjahr 2017 auch in das Aus- und Weiterbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie ein. Zahlreiche Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die derzeit die Ausbildung zur Justizwachebeamtin bzw. zum Justizwachebeamten absolvieren, wurden bereits über Aufgaben und Zuständigkeit der VA instruiert.

Menschenwürdige Pflege

Ein weiterer Schwerpunkt der VA betraf den Pflegebereich. Aus den Besuchen der Expertenkommissionen der VA geht hervor, dass es in mehr als der Hälfte der Alten- und Pflegeheime im Nachtdienst an diplomiertem Personal fehlt. In 70 % der Fälle wird den oft überlasteten Pflegekräften keine Supervision geboten und häufig herrscht eine bedenkliche Medikation. Die Ursache ist meist Personalmangel.

Die VA setzt sich immer wieder für mehr Qualität und Kontrolle im Pflegebereich ein und empfiehlt die Schaffung einheitlicher Standards, um Missstände in Alten- und Pflegeheimen zu vermeiden.

Erwachsenenschutz: Der Mensch steht im Mittelpunkt

Das neue Gesetz zum Erwachsenenschutz, das am 1. Juli 2018 in Kraft trat, schuf eine moderne rechtliche Grundlage, die jedem internationalen Vergleich standhält und die Vorgaben der UN-BRK erfüllt. Die VA war neben Expertinnen und Experten, NGOs und Betroffenen von Anfang an in den auf Inklusion ausgerichteten Gesetzgebungsprozess intensiv eingebunden. In einer vorbildlich partizipativen Vorbereitungsphase im BMJ wurde das neue Gesetz erarbeitet und schließlich im April 2017 im Parlament einstimmig beschlossen. Das neue Erwachsenenschutzrecht stellt Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt und entspricht damit auch den Anforderungen der UN-BRK.

Pflichtversicherung für Hochwasserschäden

Die VA tritt seit Jahren für die gesetzliche Einführung einer verpflichtenden Versicherung für Hochwasserschäden – ähnlich einer KFZ-Haftpflichtversicherung – ein. Aufgrund der österreichweiten Hochwasserkrisen rückte diese Thematik im Berichtszeitraum verstärkt in den Fokus der VA. Um eine Entschädigung zu erhalten, sind Betroffene bis dato auf die Katastrophenfonds der Bundesländer angewiesen. Abgesehen davon, dass auf solche Entschädigungen kein Rechtsanspruch besteht, ist die Höhe der Geldleistung für viele Betroffene kein vergleichbarer

Ersatz für den erlittenen Schaden. Die Beträge reichen nicht aus, um gleichwertiges Eigentum außerhalb der Gefahrenzone erwerben zu können.

Kinderarmut: Darstellung und Wirklichkeit

Massenmedien beeinflussen durch ihre Berichterstattung und Themenwahl maßgeblich die öffentliche und politische Meinung. Die VA und die Armutskonferenz präsentierten im März 2018 eine Studie über die Berichterstattung und Darstellung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen in österreichischen Massenmedien. Diese untersuchte, welches Bild von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen und deren Problemen vermittelt wird. Im Fokus standen dabei Minderjährige, die aufgrund von Einkommen, Herkunft, Behinderung und Kindeswohlgefährdung ausgegrenzt werden oder ausgegrenzt werden könnten.

Das ernüchternde Fazit der Studie: Die mediale Berichterstattung über sozial benachteiligte Minderjährige entspricht oft nicht der UN-KRK, sondern stellt Kinder und Jugendliche und ihre Alltagsrealitäten einseitig, selektiv und verzerrt dar. Im Rahmen der Studie wurden daher zentrale Handlungsempfehlungen für Medien entwickelt, die einem sensibleren und kinderrechtskonformen Umgang mit dem Thema Kinderarmut entsprechen.

Eine von fünf – Gewalt gegen Frauen und Kinder

In Kooperation mit dem Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) beteiligte sich die VA 2017 und 2018 an der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“, um auf das verheerende Ausmaß von Gewalt an Frauen aufmerksam zu machen: Jede fünfte in Österreich lebende Frau ist körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt.

2017 wurde im Rahmen der Ringvorlesung auch die Publikation der VA „Eine von fünf. Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“ vorgestellt. 2018 lautete der Schwerpunkt der Vorlesungsreihe „Kinder/Jugendliche als (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen erhielten Studierende und auch Berufstätige Einblicke in die unterschiedlichsten Situationen, wie mit Gewalt in der Familie umgegangen werden sollte. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA übernahmen einen Themenblock der Ringvorlesung, die Auftakt- und auch Abtaktveranstaltung fanden in der VA statt.

1.7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern, Journalistinnen und Journalisten sowie mit den verschiedensten Stakeholdern hat hohe Priorität für die VA. Durch Maßnahmen wie eine aktive Medienarbeit, einen umfangreichen Onlineauftritt sowie die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wird die Öffentlichkeit laufend über die Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele der VA informiert. Die vielseitige Öffentlichkeitsarbeit spiegelte sich 2017 und 2018 auch in den über 6.510 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, Printmedien und Onlineausgaben sowie in Radio und Fernsehen über die Arbeit der VA wider.

Persönliche Gespräche der Volksanwältin und der Volksanwälte mit Medienvertreterinnen und -vertretern, Presseaussendungen, Pressekonferenzen sowie ein monatlich erscheinender

Newsletter bilden gemeinsam mit der Website die wichtigsten Säulen der Kommunikationsarbeit der VA.

Die Website nimmt in der Öffentlichkeitsarbeit eine besonders wichtige Stellung ein. Hier finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen über die Arbeit der VA auch Publikationen, Prüfergebnisse, Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtszeitraum mit 277.052 Zugriffen eine deutliche Steigerung zu den Vorjahren. Die umfassenden Onlineinformationen ermöglichen jeder Person, sämtliche Prüfberichte und relevanten Daten abzurufen und sich über die Tätigkeit der VA zu informieren. Alle Dokumente werden seit Herbst 2018 auch in barrierefreier Version veröffentlicht.

Ein weiterer wichtiger Kommunikationskanal sind die von der VA erstellten Berichte an den Nationalrat, den Bundesrat und an die Landtage, in denen die VA die Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegt. So präsentierte die VA im Berichtszeitraum unter anderem ihre Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Ktn, NÖ, OÖ, Stmk und Bgld sowie den Sonderbericht zu Kindern und ihren Rechten in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen von Pressekonferenzen.

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF besteht seit Jänner 2002. Wöchentlich verfolgen durchschnittlich 300.000 Haushalte die Studiodiskussionen. In der Sendung weisen die Mitglieder der VA auf wichtige Beschwerdefälle hin und diskutieren diese mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Mit einem Spitzenwert von 460.000 bzw. 455.000 Zuseherinnen und Zusehern in den Berichtsjahren 2017 und 2018 ist der „Bürgeranwalt“ damit weiterhin eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA.

VA feierte 2017 zwei Jubiläen

Am 1. Juli 1977 nahm die VA ihre Arbeit auf. Seither gingen bei der VA über 500.000 Beschwerden ein, die Volksanwälte hielten rund 9.000 Sprechtag ab und trafen dabei mehr als 71.000 Menschen zu persönlichen Gesprächen. Zum 40-jährigen Jubiläum der VA luden Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwälte Günther Kräuter und Peter Fichtenbauer gemeinsam mit Nationalratspräsidentin Doris Bures am 30. Jänner 2017 zu einer Festveranstaltung in den Sitzungssaal des Nationalrats im Parlament.

Des Weiteren hat die VA seit 1. Juli 2012 das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Im Zuge ihrer fünfjährigen Tätigkeit wurden bereits mehr als 2.300 Kontrollen in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt. Zum fünfjährigen Bestehen ihrer Tätigkeit als NPM lud die VA im Oktober 2017 ihre Kommissionsmitglieder zu einem österreichweiten Erfahrungsaustausch nach Wien ein. In Arbeitsgruppen reflektierten die Expertinnen und Experten die Arbeit der letzten Jahre und besprachen mögliche Weiterentwicklungen.

1.8. Internationale Aktivitäten

1.8.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Die Hauptaufgaben des IOI liegen in der Förderung und Entwicklung des Ombudsmankonzeptes und der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen weltweit. 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut aktuell rund 190 unabhängige Ombudsman Institutionen in über 90 Ländern.

Der Vorstand des IOI hält jährlich eine Sitzung ab, um Projekte und inhaltliche Zielsetzungen der Organisation zu besprechen. Bei seiner Sitzung 2017 verabschiedete der IOI Vorstand in Wien eine Deklaration zur Unterstützung der nationalen Ombudseinrichtung und des Ombudsman für Kinder in Argentinien, die beide schon seit mehreren Jahren unbesetzt sind. Das IOI beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und forderte daher in der Deklaration von Wien eine rasche Bestellung der beiden Posten.

2018 feierte das IOI das 40-jährige Jubiläum seiner Gründung. Aus diesem Anlass wurde Prof. Richard Carver, Dozent für Menschenrechte an der Oxford Brooks University (UK), damit beauftragt, die Geschichte des IOI niederzuschreiben und die Entwicklung der Organisation zu porträtieren. Nach intensiver Recherche und persönlichen Gesprächen mit zentralen Figuren der Organisation entstand die Publikation „A Mission to Justice – The International Ombudsman Institute 1978–2018“.

Erstmals präsentiert wurde dieses Buch im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die das IOI zur Feier seines 40-jährigen Bestehens im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York abhielt. Organisiert wurde der Event mit Unterstützung der Permanenten Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York, Botschafter Jan Kickert und seinem exzellenten Team. Ziel war es, die Beziehungen mit den Vereinten Nationen zu vertiefen und bei UN Menschenrechtsgremien Bewusstsein für die wichtige Arbeit der Ombudseinrichtungen für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten zu schaffen.

Ein Fokus des IOI liegt jedes Jahr darin, das Trainingsangebot für Mitglieder auszubauen. Auch 2017 und 2018 konnten sowohl altbewährte Trainingsserien weitergeführt, als auch neue Trainingsinhalte angeboten werden.

In der afrikanischen Region wurde 2018 mit Hilfe von IOI Finanzierung ein Training zum Thema Transparenz, Ethik und Rechenschaftspflicht als Voraussetzung für gute öffentliche Verwaltung angeboten. Innerhalb Europas wurden neue Schwerpunktthemen gesetzt. Ein Workshop in Tallinn befasste sich mit dem Problem des Grundrechtsschutzes im digitalen Zeitalter. Ein vom baskischen Ombudsman organisiertes Seminar behandelte die Rolle von Ombudseinrichtungen bei Umweltangelegenheiten. Die nordirische Institution lud zu einem Erfahrungsaustausch über Möglichkeit und Umsetzung von amtswegigen Prüfverfahren.

Auf europäischer Ebene bietet das IOI in erfolgreicher Zusammenarbeit mit der Association for the Prevention of Torture (APT) auch eine Workshopreihe für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) an.

Mit großem Erfolg wurde 2017 ein NPM Training abgehalten, das 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 21 Ländern nach Wien brachte, um Kommunikationstechniken und -fähigkeiten zu erlernen und zu festigen. Der Grundsatz der Schadensvermeidung („Do no harm“-Prinzip) stand bei diesem innovativen Konzept im Vordergrund. Kommunikationstechnik und gute Gesprächsführung wurden nicht an realen Patientinnen und Patienten erprobt, sondern in der Interaktion mit ausgebildeten Schauspielerinnen und Schauspielern. In einer zweiten Trainingseinheit konnten per Livestream mitverfolgt und in anschließenden Fragerunden Details mit den Kommissionsmitgliedern besprochen werden. Damit wurde sichergestellt, dass der Tagesablauf in den Einrichtungen nicht durch die Anwesenheit größerer Gruppen gestört wird.

Die vierte Ausgabe dieser Trainingsreihe des IOI für NPM wurde von der dänischen Ombudseinrichtung ausgerichtet. Sie befasste sich damit, wie NPMs ihren Empfehlungen mehr Nachdruck verleihen und ihre Umsetzung besser nachprüfen können. Wie in den vergangenen Workshops dieser Reihe brachten Expertinnen und Experten des UN Ausschusses gegen Folter (CAT), des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT) und des Komitees zur Verhütung von Folter des Europarats (CPT) ihr umfangreiches Wissen in die Diskussion mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein. Volksanwalt Kräuter eröffnete in seiner Funktion als Generalsekretär diese Veranstaltung, an der auch eine Expertin und ein Experte der VA teilnahmen

Zur Intensivierung des Austausches mit Partnerorganisationen unterzeichnete das IOI im Berichtszeitraum Kooperationsabkommen mit der Vereinigung kanadischer Ombudseinrichtungen (Forum of Canadian Ombudsman, FCO), mit der Caribbean Ombudsman Association (CAROA), mit dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR), mit der in Genf angesiedelten Association for the Prevention of Torture (APT) und dem Verband der Ombudseinrichtungen des Mittelmeerraums (Association of Mediterranean Ombudsman, AOM).

1.8.2. Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details zur internationalen Zusammenarbeit des österreichischen NPMs finden sich im zweiten Band dieses Berichts, der sich mit der präventiven Tätigkeit der VA als NPM befasst.

Vereinte Nationen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) teil. Die Global Alliance of NHRIs (GANHRI) vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) im UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich über 100 Menschenrechtsinstitutionen nach Genf.

2017 widmete sich das Treffen vor allem der Rolle von NHRIs bei der Frühwarnung, Konfliktprävention sowie dem Wiederaufbau von friedlichen Gesellschaften. Zielsetzung der Tagung waren Beiträge zum Schutz von Verteidigern der Menschenrechte und die Gewährleistung der

Unabhängigkeit von NHRIs. 2018 nahm Volksanwalt Kräuter im Rahmen des jährlichen Treffens auch an einer Parallelveranstaltung teil, die von der Association for the Prevention of Torture (APT) organisiert wurde. Der Schwerpunkt lag dabei auf NHRIs, die auch ein Mandat als NPM ausüben. In seinem Beitrag informierte Volksanwalt Kräuter die Anwesenden unter anderem über die NPM Trainingsreihe des IOI.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariats, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Am Rande der jährlichen ENNHRI Generalversammlung im November 2017 in Brüssel fand diesmal eine Stakeholder Konferenz zum Thema „Ältere Menschen in Langzeitpflege“ statt. Diskutiert wurde ein Menschenrechtsansatz in der Langzeitpflege von älteren Menschen, insbesondere in Bezug auf ein selbstbestimmtes Altern in Würde und die Möglichkeiten, diese Form der Pflege zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

Die ENNHRI Generalversammlung und Jahreskonferenz 2018 wurde vom griechischen Ombudsman in Athen ausgerichtet und stand unter dem Motto „Ombudseinrichtungen in Gefahr“. Der Schwerpunkt der Konferenz lag in der Unterstützung von Ombudseinrichtungen, die unter erschwerten Umständen operieren und von Ombudsleuten, die in ihrer Tätigkeit sogar mit Drohungen gegen die eigene Person konfrontiert sind.

Die irische Menschenrechtskommissarin, Emily Logan, wurde in der Generalversammlung zur neuen ENNHRI Vorsitzenden gewählt. Sie löst ab 2019 die kroatische Ombudsfrau Lora Vidović ab.

Alle drei Jahre veranstaltet GANHRI eine internationale Konferenz. Diese fand 2018 in Marrakesch statt und wurde von der marokkanischen NHRI ausgerichtet. Die Konferenz feierte das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sowie das 25-jährige Jubiläum der Paris Principles und der Gründung von GANHRI. Mehr als 260 Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs aus aller Welt – darunter auch eine Expertin der VA – diskutierten unter anderem über die Rolle von NHRIs bei der Erweiterung des bürgerlichen Raums und ihre Bedeutung beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten, speziell den Rechten von Frauen. Die Teilnehmenden verabschiedeten eine weitreichende Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

Im September 2018 behandelte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) den Länderbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK. Als Nationale Menschenrechtsorganisation wurde die VA eingeladen, sich zum Länderbericht Österreichs zu äußern, und nutzte diese Gelegenheit, um zur Umsetzung der UN-BRK Stellung zu nehmen. In seinem Statement vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf forderte Volksanwalt Kräuter verstärkte Anstrengungen, um eine Gleichstellung zu garantieren, da Menschen mit Behinderung in Österreich in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Altersvorsorge etc.) nach wie vor benachteiligt werden.

OSZE

Die VA beteiligt sich stets aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Dies umso mehr, als Öster-

reich mit 1. Jänner 2017 für ein Jahr den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übernahm.

Als Vorsitzland stellte sich Österreich einer freiwilligen Selbstevaluierung in der Frage, inwieweit die Verpflichtungen der OSZE im Bereich Menschenrechte und Demokratie umgesetzt werden. Durchgeführt wurde diese Evaluierung vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETZ Graz). Als Nationale Menschenrechtsinstitution wurde die VA mit der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Selbstevaluierungsprozess betraut. Durch die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft – insbesondere im Rahmen des Menschenrechtsbeirats und des jährlichen NGO-Forums – konnte die VA das ETZ Graz maßgeblich unterstützen und eine Plattform schaffen, über die sich zivilgesellschaftliche und Non-Profit-Organisationen mit inhaltlichen Beiträgen in den Evaluierungsprozess einbringen konnten.

Nach einer Vorstellung der Zwischenergebnisse in Warschau anlässlich des Human Dimension Treffens wurde der Bericht offiziell bei der OSZE Parallelkonferenz der Zivilgesellschaft am 5. Dezember 2017 in Wien präsentiert.

Im Juni 2017 nahm Volksanwältin Gertrude Brinek an der zweiten OSZE Konferenz zur Geschlechtergleichstellung teil. Außerdem besuchte ein Experte der VA eine OSZE Konferenz zum Thema Kinderrechte, die im Oktober 2017 in Warschau abgehalten wurde.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Volksanwalt Kräuter nahm im Berichtszeitraum wieder an den jährlichen Konferenzen des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil. In Brüssel trafen nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa sowie Abgeordnete und EU-Beamte zusammen. Kernthemen waren 2017 der Brexit sowie die Öffnung von Staat und Verwaltung, 2018 waren folgende Themen zentral: die Zukunft Europas, aktuelle und zukünftige Herausforderungen für Ombudseinrichtungen und die grenzübergreifende Hilfe für EU-Bürgerinnen und Bürger.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) feierte 2017 ihr zehnjähriges Bestehen. Neben Bundespräsident Alexander Van der Bellen, EU-Kommissarin für Justiz Vera Jourová und FRA Direktor Michael O'Flaherty nahm auch Volksanwalt Kräuter an der Veranstaltung teil. Den Schwerpunkt legt die FRA in den kommenden Jahren auf aktuell zentrale Konfliktbereiche für Menschenrechte, speziell auf die Themenfelder Migration und Asyl, sowie die Herausforderungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und Überwachung.

Expertinnen und Experten aus Deutschland, Luxemburg, der Schweiz und Österreich trafen einander 2017 zur 9. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Zur Auftaktveranstaltung in der VA diskutierte Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die medizinischen Herausforderungen, die das Leben und die Arbeit in Gefängnissen betreffen. Rechtsfragen rund um den Umgang mit Pflegeproblemen, Suchterkrankungen und Drogenkonsum in Haft standen dabei im Mittelpunkt.

Im Rahmen der EU Ratspräsidentschaft lud Österreich 2018 zu einer Expertenkonferenz zu Roma-Feindlichkeit und Diskriminierung. Basierend auf einer Untersuchung der EU Grundrechteagentur (FRA) wurden die wichtigsten strukturellen Faktoren besprochen, die für diese

Diskriminierung verantwortlich sind und wurden Möglichkeiten diskutiert, um diesem Antiziganismus entgegenzuwirken und Inklusion zu fördern.

Wie können die VA und der Rechnungshof das Leben der Bürgerinnen und Bürger verbessern? Dieser Frage widmete sich ein EU-Symposium, das die VA gemeinsam mit dem Rechnungshof ebenfalls im Rahmen des EU Ratsvorsitzes in Wien veranstaltete und bei dem Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 28 EU-Ländern vertreten waren. Gerade in Zeiten, die von sozialem Wandel, Migrationsbewegungen und rasanten technischen Entwicklungen geprägt sind, braucht es leistungsfähige Institutionen, auf die sich die Bevölkerung verlassen kann. Ombudseinrichtungen und Rechnungshöfe nehmen als Kontrollinstitutionen der öffentlichen Verwaltung diese Schlüsselpositionen ein, um das „Recht auf gute Verwaltung“ zu gewährleisten, wie Volksanwältin Brinek betonte.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Volksanwalt Kräuter gratulierte 2017 dem polnischen Ombudsman Adam Bodnar in Warschau zum 30. Jubiläum seiner Einrichtung. Ombudsman Bodnar nutzte das Jubiläum seiner Institution zur Veranstaltung des ersten nationalen Menschenrechtskongresses. Der Institution des polnischen Ombudsman wird von öffentlichen Repräsentanten mit Mittelkürzungen gedroht, einzelne Akteure fordern sogar die Abberufung des engagierten und erfolgreichen Amtsträgers.

Als Festredner nahm Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter 2017 auch an einer Konferenz zum Thema „Evolution und Herausforderung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen“ teil, die im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums der georgischen Ombudsman Einrichtung veranstaltet wurde. Menschenrechte, Terrorismusbekämpfung, Meinungsfreiheit und Zusammenleben – eine internationale Konferenz in Zagreb widmete sich diesen Themen zum Anlass des 25. Geburtstags der kroatischen Ombudseinrichtung. Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwalt Günther Kräuter gratulierten ihrer kroatischen Amtskollegin Lora Vidovic.

Auf Einladung der Ombudsfrau der Republik Tschechien, Anna Šabatová, trafen 2017 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA Kolleginnen und Kollegen der tschechischen Ombudseinrichtung zu einem Arbeitsgespräch in Mikulov. Thema dieses Erfahrungsaustausches war die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen. 2018 lud Volksanwalt Kräuter seine Amtskollegin Anna Šabatová zu einem Folgetreffen nach Wien ein. Ombudsfrau Šabatová und Volksanwalt Kräuter kamen überein, die gewonnenen Einsichten über die unterschiedliche Herangehensweise in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten beim jährlichen Netzwerktreffen der europäischen Bürgerbeauftragten in Brüssel zu thematisieren. Dabei soll auch auf die teils widersprüchlichen Empfehlungen der EU-Kommission aufmerksam gemacht werden.

Volksanwalt Kräuter empfing im Jänner 2018 eine Delegation der slowakischen Kindervolksanwältin zu einem Erfahrungsaustausch in Wien, an dem auch die Kinder- und Jugendanwältin (KJJA) der Steiermark teilnahm. Die slowakische Delegation zeigte sich an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der VA und den KIJAs in Österreich sehr interessiert.

Im Rahmen der 2018 stattgefundenen Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse und der Bürgerbeauftragten Deutschlands referierte Volksanwalt Kräuter über das IOI. Erstmals nahmen auch Bundesrat Peter Samt, Vorsitzender des Ausschusses für BürgerInnenrechte und Petitionen im Bundesrat, Maria Luise Berger, Landesvolksanwältin von Tirol, Josef Siegele, Ge-

neralsekretär des Europäischen Ombudsman-Instituts (EOI) und die Volksanwältin von Südtirol, Gabriele Morandell, an diesem Treffen teil.

Zur Feier des 20-jährigen Bestehens der Ombudseinrichtung von Moldawien nahm Volksanwalt Kräuter 2018 an einer internationalen Konferenz zum Thema „Evolution und Rolle von nationalen Menschenrechtsinstitutionen in einer modernen Gesellschaft“ teil. In seiner Funktion als IOI Generalsekretär sprach Dr. Kräuter über das IOI und seine Tätigkeit zur Stärkung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Die Volksanwältin und Volksanwälte empfingen im Berichtszeitraum internationale Delegationen zu bilateralen Gesprächen und zum Erfahrungsaustausch in Wien, so zum Beispiel eine 15-köpfige Delegation der Ombudsman Institutionen der südkoreanischen Gangwon Provinz und eine Delegation des südkoreanischen Justizministeriums, eine Studentengruppe der juristischen Fakultät der Sorbonne Universität aus Paris, den australischen General-Inspektor in Steuerangelegenheiten oder eine Delegation der türkischen Ombudsman Einrichtung, die zu einem zweitägigen Arbeitsbesuch nach Wien kam.

Die Leiterin des Menschenrechtsausschusses des georgischen Parlaments und die Vorsitzende der österreichisch-georgischen parlamentarischen Freundschaftsgruppe besuchten 2018 die VA. Im März 2018 empfingen die Volksanwälte Herrn Duk-Jin Kim, Ombudsman der südkoreanischen Provinz Gyeonggi, der von einer 18-köpfigen Delegation begleitet wurde. Eine Delegation der Society for Human Rights Studies aus China nutzte einen Wien-Aufenthalt zu einem Erfahrungsaustausch mit der VA. Die VA empfing 2018 auch eine albanische Delegation der Antidiskriminierungskommission, des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und der Ombudseinrichtung.

2. Prüftätigkeit

2.1. Gemeinderecht

2.1.1. Vergabe von Fiaker-Stellplätzen – Stadt Salzburg

Ein Salzburger Fiakerfahrer wandte sich an die VA, da er für sein Fiaker-Unternehmen in der Stadt Salzburg zwar eine Konzession erhalten hatte, diese jedoch nicht ausüben konnte. Die Stadt Salzburg hatte zahlreiche Anträge bezüglich eines Standplatzes in der Salzburger Innenstadt mit der Begründung abgelehnt, dass bereits alle Plätze belegt seien.

In ihrer Stellungnahme teilte die Stadt Salzburg mit, dass der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsfläche als Fiaker-Standplatz derzeit verschiedenen Fiaker-Unternehmen auf Grund von zivilrechtlichen Vereinbarungen („Gestattungsverträge“) erlaubt werde. Da die Anzahl der Standplätze auf dieser Verkehrsfläche mit maximal 13 festgelegt worden sei und diese zur Gänze belegt seien, wäre vorerst kein weiterer Standplatz für den Fiaker-Unternehmer verfügbar. Eine Auffahrordnung wie im Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz, das eine Verteilung der Standplätze mit Platzkarten sowie Losverfahren vorsieht, würde es in Salzburg nicht geben.

§ 9 des Salzburger Fiakergesetzes 1995 sieht vor, dass das Bereithalten von Fiakern nur an geeigneten öffentlichen Orten in der Standortgemeinde zulässig ist. Satz 2 dieser Bestimmung besagt, dass falls gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung Standplätze hierfür bestimmt sind, nur diese als geeignet gelten.

§ 96 Abs 4 StVO normiert, dass die Behörde unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung unter anderem die Standplätze für Fahrzeuge des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen hat.

Eine Stellplatz-Verordnung gemäß § 96 Abs. 4 StVO wurde in Salzburg nicht erlassen. Wie die Stadt Salzburg richtig beurteilte, wäre die Erlassung einer Verordnung gemäß § 96 Abs. 4 StVO beim gegenständlichen Fiaker-Standort nicht möglich, da es sich hierbei um eine Fußgängerzone handelt. Nach Ansicht der VA ist jedoch bei der Festlegung „geeigneter Orte“ gemäß § 9 Salzburger Fiakergesetz 1995 jedenfalls auch auf die Verkehrsbedingungen Rücksicht zu nehmen, die sich an § 96 Abs. 4 StVO zu orientieren haben. Die Festlegung des gegenständlichen Standorts als „geeigneter Ort“ im Sinne des § 9 Salzburger Fiakergesetz war daher für die VA nicht nachvollziehbar.

Der Umstand, dass in der Stadt Salzburg eine zivilrechtliche Vereinbarung erforderlich, gleichzeitig jedoch keine ausreichende Anzahl „geeigneter“ Standorte vorgesehen ist, kommt im Ergebnis einer verfassungswidrigen Bedarfsregelung gleich (VfSlg. 11915, 01.12.1988). Diesbezüglich war daher ein Missstand in der Verwaltung der Stadt Salzburg festzustellen.

Die VA regte an, rasch eine Verordnung gemäß § 96 Abs. 4 StVO zu erlassen, um geeignete Stellplätze im Innenstadtbereich festzulegen und weiters transparente Verfahrensvorschriften über die Vergabe von Standplätzen zu beschließen. Für den Fall, dass keine Verordnung gemäß § 96 Abs. 4 StVO erlassen wird, wurde angeregt, die Kriterien für die Eignung eines Fiaker-Standortes transparent festzulegen.

Nach einer rechtlichen Prüfung erhöhte die Stadt Salzburg die Anzahl der Stellplätze auf 14 und kam einer Anregung der VA nach, eine transparente Neuvergabe aller vorhandenen Standplätze durchzuführen. Es wurde in Aussicht gestellt, auch mit dem Fiaker-Unternehmer einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Die VA begrüßte die positive Wendung, hielt jedoch ihre Anregung aufrecht, „geeignete“ Standplätze gemäß § 9 Fiakergesetz festzulegen bzw. (außerhalb der Fußgängerzonen) eine entsprechende Verordnung gemäß § 96 Abs. 4 StVO 1960 zu erlassen.

Einzelfall: VA-S-G/0011-B/1/2017

2.1.2. Lärm durch Modellflugzeuge – Stadtgemeinde Radstadt

Eine Anrainerin und ein Anrainer des Modellflugplatzes der Modellfluggruppe Pongau in Radstadt beschwerten sich bei der VA über die Lärmbelästigung durch die Modellflugzeuge und die diesbezügliche Untätigkeit der SG Radstadt.

Es gebe zwar eine ortspolizeiliche Verordnung. Das darin festgelegte Verbot, Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren in Betrieb zu nehmen, werde jedoch nicht eingehalten. Zudem erzeugten Modellflugzeuge mit Elektromotoren nahezu den gleichen Lärm wie jene mit Verbrennungsmotoren.

Modellflugzeuge mit Elektromotoren seien von der Verordnung jedoch gar nicht erfasst und dürften immer fliegen. Die Platzordnung des Vereins selbst werde nicht beachtet. In dieser sei zusätzlich zu dem Verbot für Modelle mit Verbrennungsmotoren eine Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr (für Modelle mit Elektromotoren) festgelegt.

Bei der Einleitung des Prüfverfahrens betonte die VA gegenüber der Gemeinde, dass das in § 1 der Verordnung der SG Radstadt vom 5. August 2011 (sowie in der Platzordnung der Modellfluggruppe Pongau) festgelegte Flugverbot für „alle Modelle mit einem Verbrenner-Motor“ grundsätzlich positiv zu bemerken sei. Die VA gab jedoch im Prüfverfahren wiederholt zu bedenken, dass eine Lärmschutzverordnung nichts nütze, wenn sie nicht eingehalten werde bzw. Verstöße gegen diese nicht sanktioniert würden. Die festgelegten Maßnahmen reichten zudem nicht aus.

Zwar werde in § 3 der VO der SG Radstadt vom 5. August 2011 festgehalten, dass „Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot“ eine Verwaltungsübertretung darstellten und bestraft würden. Bis dato sei jedoch – unbestrittenermaßen – kaum jemand bestraft worden, obwohl – auch diese Behauptung wurde von der SG Radstadt bestätigt – weiterhin mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren geflogen werde.

Die VA verwies außerdem auf die laufende Überwachungspflicht der Gemeinde in Bezug darauf, ob der Grund, der zur Erlassung der ortspolizeilichen Verordnung geführt hat, noch besteht. Im Zuge dieser Überprüfung hätten der SG Radstadt angesichts der Beschwerden Bedenken hinsichtlich der Eignung der in der Verordnung festgelegten Maßnahme kommen müssen.

Die VA regte zum einen die Erweiterung der Verordnung in Hinblick auf eine Einschränkung der Flugzeiten (für jene Modelle mit Elektromotoren, siehe Erkenntnis des VfGH vom 27.02.2001, Zl. V89/99 – jene mit Verbrennungsmotoren sind ohnehin verboten) an. Die Beschränkung sollte

aus Sicht der VA weiter gehen, als die in der Platzordnung freiwillig festgelegte. Zudem wurde die Durchführung verstärkter Kontrollen angeregt.

Die Forderung der VA im Hinblick auf die Abänderung der ortspolizeilichen Verordnung wurde umgesetzt. Im Bereich des Modellflugplatzes dürfen Modellflugzeuge mit Elektromotoren nur noch zu bestimmten Zeiten in Betrieb genommen werden (Di bis Sa 8 bis 12 h und 14 bis 20 h, Sonn- und Feiertag von 14 bis 18 h). Im übrigen Gemeindegebiet ist der Betrieb von Modellflugzeugen, die keiner Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz unterliegen und mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren ausgestattet sind, nunmehr verboten.

Die VA begrüßt die Abänderung der Verordnung im Sinne der Forderung der VA. Ungeklärt bleibt die Durchsetzbarkeit der Verordnung. Um die in § 3 der Verordnung vorgesehenen Geldstrafen bei Verstößen verhängen zu können, müssten die Tatzeiten, Tatorte und Täter feststehen. Die Anzeigen richten sich jedoch meist gegen „Unbekannt“.

Einzelfall: VA-S-G/0012-B/1/2018; VA-S-G/0011-B/1/2016

2.1.3. Mangelnde Aufklärung anlässlich des Abschlusses eines Mietvertrags – Gemeinde Faistenau

Eine Frau aus Faistenau wandte sich an die VA und beklagte sich darüber, dass mit der Gemeinde im Jahr 2003 bezüglich zweier Wohnungen Miet-Kaufverträge abgeschlossen worden seien, die Gemeinde nun aber die Übertragung des Eigentumes an den Wohnungen verweigere und behaupte, es liege kein Kaufvertrag vor.

Es sei ein Kaufpreis für die beiden Wohnungen durch Unterschrift des Bürgermeisters festgelegt und festgehalten worden, dass die in der Zwischenzeit anfallenden Mietkosten als Teilleistung des Kaufs zur Gegenverrechnung kommen. In den Kaufbedingungen heiße es auch dezidiert: „Das Mietverhältnis kann jedoch nur zustande kommen, wenn Ihrerseits auch die Kaufbedingungen der Gemeinde erfüllt werden“.

Die Salzburgerin und ihr Gatte suchten daher mit Schreiben vom August 2018 um Eigentumsübertragung an den beiden Wohnungen zu den vereinbarten Konditionen an. Im September 2018 habe die Gemeinde schriftlich mitgeteilt, dass nach Ansicht der Gemeinde aufgrund diverser „eingeholter Rechtsmeinungen“ keine Pflicht der Gemeinde bestehe, die Wohnungen Top 2 und Top 3 an das Ehepaar zu verkaufen.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde teilte der VA mit, dass ein Mietkauf im Jahr 2003 nicht vereinbart worden sei. Tatsächlich sei lediglich die Vermietung der Wohnungen und ein Vorkaufsrecht für die beiden Wohnungen in den entsprechenden Gemeindevertretungssitzungen beschlossen worden.

Die VA forderte daraufhin alle relevanten Gemeindevertretungsprotokolle und Anträge der Beschwerdeführerin von der Gemeinde an.

Weder aus dem Protokoll der Gemeindevertretungssitzung vom 27. Februar 2003 noch der vom 11. Dezember 2003 war ein Beschluss über den unmittelbaren Abschluss eines Kaufvertrags betreffend die beiden Wohnungen für die VA erkennbar. Beschlossen wurde jeweils nur der Abschluss eines Mietvertrags und die Einräumung eines Vorkaufsrechts für die Wohnungen Top 2 und Top 3.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2003 hatte die Salzburgerin bei der Gemeinde beantragt, einen Teil der Räumlichkeiten für eine Wohnungserweiterung zu erwerben. In der diesen Antrag behandelnden Gemeindevertretungssitzung wurde festgehalten, dass die Gemeinde nicht garantieren könne, dass angesichts anstehender Investitionen ein Verkauf der Wohnungen eintrete. Es wurde daher durch die Gemeindevertretung beschlossen, Mietverträge für die Wohnungen Top 2 (an die Beschwerdeführerin) und Top 3 (an Familie N.N.) abzuschließen und den Mietern ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Unter diesen Voraussetzungen hielt man es für zweckmäßig, dass Vorstellungen für den Wohnungswert getroffen werden. Ausgehend vom Zeitpunkt der Errichtung in den Jahren 1988/89 ging man zum damaligen Zeitpunkt von einem entsprechenden realistischen Wohnungswert pro m² Wohnnutzfläche aus. Im Protokoll der Sitzung heißt es am Schluss zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt, dass die Gemeindevertretung unter diesen Voraussetzungen mit den Mietverhältnissen und der Einräumung eines Vorkaufsrechtes einverstanden sei und einstimmig der Vermietung an die genannten Bewerber zustimme.

In der Gemeindevertretungssitzung vom 11. September 2011 erfolgte unter „Allfälliges“ eine Information des Bürgermeisters über den von der Salzburgerin am gleichen Tag gestellten Antrag auf zusätzliche Anmietung des Objekts Top 2, da Familie N.N. vom Mietvertrag mit Vorkaufsrecht mittlerweile zurückgetretenen war. In dem Antrag wurde auch angemerkt, dass ein Miet-Kaufvertrag aus steuerlichen Gründen optimal wäre. Die Gemeindevertretung hielt daraufhin fest, dass der Salzburgerin die Kaufbedingungen bereits im Verhältnis von Wohnung Top 3 bekannt seien und dass die Gemeindevertretung unter bestimmten Voraussetzungen dem Antrag positiv gegenüberstehe. Unter anderem wurde festgehalten, dass der Kaufpreis bis Februar 2009 zu entrichten, der Mietvertrag auf drei Jahre zu befristen sei und dass die Miete im Zuge des Kaufs als Teil des Kaufpreises ersetzt werden solle.

Dementsprechend wurde der Salzburgerin und ihrem Gatten ein Mietvertrag vom Bürgermeister am 9. Oktober 2003 zur Unterschrift übermittelt. Im Begleitschreiben des Bürgermeisters gab dieser auch die Bedingungen für einen Ankauf der Wohnung bekannt und ersuchte um Unterzeichnung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2003 wurde von der Gemeindevertretung der Abschluss eines Mietvertrags mit Vorkaufsrecht betreffend Top 2 beschlossen und genehmigt.

Sämtliche der VA vorgelegte Unterlagen ließen die Einschätzung der Gemeinde, dass von der Willensbildung der Gemeindevertretung lediglich der Abschluss eines Mietvertrags und ein Vorkaufsrecht erfasst gewesen sind, für die VA grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen.

Dennoch verbleibt aus Sicht der VA ein gewisser Interpretationsspielraum über die tatsächliche Willensbildung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung im Hinblick auf die vom Bürgermeister der Gemeinde Faistenau übermittelten Kaufbedingungen und deren rechtliche Bedeutung.

Eine abschließende verbindliche Auslegung eines zwischen Vertragsparteien strittigen Vertragsinhalts kann letztlich nur durch die ordentlichen Gerichte erfolgen.

Es wurden wohl auch Kaufbedingungen anlässlich des Abschlusses des Mietvertrags und der Einräumung des Vorkaufsrechts festgelegt, doch beziehen sich diese in der Gesamtbetrachtung der vorliegenden Protokolle der Gemeindevertretung wohl nur auf die Bedingungen einer zeitnahen Geltendmachung des eingeräumten Vorkaufsrechts.

Auch die Begleitschreiben des Bürgermeisters vom 14. April 2003 und vom 9. Oktober 2003, die der Salzburgerin und ihrem Gatten zusammen mit den Mietverträgen zur Unterschrift übermittelt wurden und worin diese gebeten wurden, die Kaufbedingungen anzuerkennen, beziehen sich inhaltlich daher wohl auf diese potentielle spätere Geltendmachung des Vorkaufsrechts.

Da gemäß § 867 ABGB alles, was zur Gültigkeit des Vertrags mit der Gemeinde oder deren Vertretern erforderlich ist, aus der Verfassung derselben und aus den politischen Gesetzen zu entnehmen ist, kommt es für die Gültigkeit eines Kaufvertrags ausschließlich auf diese gesetzlichen Vorgaben an.

Gemäß § 19 i.V.m. § 40 Sbg GdO i.d.F. vom 14. April 2003 ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen grundsätzlich die Gemeindevertretung zuständig. In erster Linie ist daher die entsprechende damalige Willensbildung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung relevant.

§ 85 Sbg GdO i.d.F. v. 14. April 2003 sah für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, durch die die Gemeinde zur Übertragung von unbeweglichem Gemeineigentum verpflichtet wird, darüber hinaus eine Genehmigung der Landesregierung vor.

Da eine solche Genehmigung nach Kenntnisstand der VA offensichtlich lediglich für die betreffenden Mietverträge erteilt worden sein dürfte, bekräftigt auch dieser Umstand die Einschätzung der VA, dass durch die Gemeinde unmittelbar verpflichtende Verträge über den Verkauf der damals in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen Top 2 und Top 3 im Jahr 2003 nicht rechtsgültig abgeschlossen worden sein dürften.

Als Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Faistenau wertete die VA jedoch, dass der Bürgermeister in seinen Schreiben vom 14. April 2003 und vom 9. Oktober 2003, in denen er der Salzburgerin und ihrem Gatten die Kaufbedingungen für einen Ankauf der Wohnungen zur Zustimmung vorgelegt hatte, nicht ausreichend über die diesen Kaufbedingungen zugrunde liegende tatsächliche Willensbildung der Gemeindevertretung aufgeklärt hatte. Dadurch war eine klare Vorstellung über die rechtliche Relevanz der zu vereinbarenden Kaufbedingungen zum damaligen Zeitpunkt für die Betroffenen nur erschwert möglich.

Einzelfall: VA-S-G/0013-B/1/2018

2.2. Gewerbe- und Energiewesen

2.2.1. Sperrstundenvorverlegung wegen Gästelärms – Stadt Salzburg

Erstmals 2007 wandten sich Anrainerinnen und Anrainer wegen nächtlicher Lärmbelästigungen durch Gäste auf der Straße vor einem Lokal in der Stadt Salzburg an die VA. Die GewO sieht im Falle von Lärmbelästigungen durch Lokalgäste außerhalb der Betriebsanlage die Vorverlegung der Sperrstunde vor. Zuständig für die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde ist die Gemeinde. Die seit 2007 mehrfach eingebrachten Beschwerden betreffen den Umstand, dass es der Stadt Salzburg bisher nicht gelungen ist, eine tatsächlich verbindliche Sperrstundenentscheidung rechtskräftig zu treffen.

Prüfgegenstand war für die VA daher die Klärung der Gründe, die einer rechtskräftigen Sperrstundenvorverlegung jeweils entgegenstanden.

Eine der Ursachen sieht die VA in der zu komplizierten Rechtsgrundlage für dieses Verfahren. Die Regelung zur Vorverlegung der Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe im § 113 Abs. 5 GewO 1994 fordert die Klärung von vier unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen: Die Nachbarschaft muss (erstens) wiederholt durch ein (zweitens) nicht strafbares Verhalten von Gästen (drittens) vor der Betriebsanlage (viertens) unzumutbar belästigt sein.

In ihren jährlichen Berichten an den Nationalrat und an den Bundesrat kritisiert die VA seit vielen Jahren (erstmalig PB 2003, S. 245) diese Bestimmung. Die Vollziehung der Bestimmung erweist sich aus Sicht der VA als zeitaufwändig und fehleranfällig. Verständlicherweise nutzen Gastgewerbetreibende sämtliche Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Bescheide, die eine Vorverlegung der Sperrstunde verfügen. In der Praxis führt die komplizierte Bestimmung oft zu Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanzen. Mehrjährige Verfahren sind die Folge. Der vorliegende Fall ist unter diesem Gesichtspunkt geradezu exemplarisch.

Unabhängig von diesen gesetzlichen Hürden, die für sich allein betrachtet schon überdurchschnittliche Erschwernisse für die Vollziehung mit sich bringen, stellte die VA aber auch Fehler bzw. Säumigkeiten der Behörde fest.

Zunächst verfügte der Bürgermeister von Salzburg erstmals im Sommer 2007 eine Vorverlegung der Sperrstunde von vier Uhr auf 24 Uhr. Der Betreiber brachte gegen den Bescheid Rechtsmittel ein. Die Allgemeine Berufungskommission der LH Salzburg behob daraufhin die Sperrstundenvorverlegung im Juli 2008. Die erste Instanz hatte im Ermittlungsverfahren einen zu großen räumlichen Bereich „vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes“ einbezogen. Die Beurteilung des Gästeverhaltens hatte sich nämlich auf einen großen Teil der Straße erstreckt, in dem sich das Lokal befand. Die Berufungsbehörde stützte sich auf einen Durchführungserlass zur Gewerbeberechtigungsnovelle 1992, wonach die Fläche im angemessenen Umkreis um die Eingangstüre liegen muss.

Obwohl die Lärmbeschwerden der Nachbarschaft andauerten, ergaben sich erst sechs Jahre später aufgrund von baulichen Änderungen (Verlegung des Einganges) neue Tatsachen, die im Juli 2015 schließlich wieder zu einer Sperrstundenvorverlegung von 4 Uhr auf 24 Uhr führten. Der erstinstanzliche Bescheid konnte allerdings – unabhängig von einem Rechtsmittel – keine

rechtliche Wirkung entfalten, weil der Behörde ein Fehler unterlief. Adressat des Bescheides war nämlich weder der Lokalbetreiber noch Lokalinhaber.

Bereits im November 2015 erließ der Bürgermeister der Stadt Salzburg einen weiteren Bescheid, mit dem wiederum eine Sperrstundenvorverlegung von 4 Uhr auf 24 Uhr erfolgte. Erst nach beinahe zweijähriger Verfahrensdauer entschied die Allgemeine Berufungskommission im August 2017 über die Berufung des Betreibers mit einer Abweisung.

Die VA verkennt zwar nicht, dass die Behörde viele unterschiedliche und komplexe Tatbestandsmerkmale erheben musste. Aber selbst angesichts des – von Gesetzes wegen notwendigen – umfangreichen Ermittlungsverfahrens stellt eine solche Verzögerung jedenfalls einen Missstand im Bereich der Verwaltung dar.

Der Gastgewerbetreibende schöpfte auch in diesem Verfahren die Rechtsmittelmöglichkeiten aus. Im März 2018 verwies das LVwG Salzburg die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Allgemeine Berufungskommission zurück. Zum Berichtszeitpunkt war das Verfahren beim VwGH anhängig.

Für die Anrainerinnen und Anrainer bedeutet dies, dass ihre Beeinträchtigungen während der Nachtzeit auch nach zwölf Jahren noch immer andauern. In Beratungsgesprächen setzte die VA sie davon in Kenntnis, dass die Behörde angesichts der bestehenden unbefriedigenden Rechtslage bestimmte Probleme erst gar nicht mit den Möglichkeiten der GewO lösen kann.

Eine Sperrstundenvorverlegung ist dann nicht gesetzeskonform, wenn der Gästelärm auf der Straße zu weit vom Lokal entfernt auftritt oder das Verhalten des einzelnen Gastes auf der Straße ungebührlich laut ist. Die VA verweist die Betroffenen daher auch auf den Verwaltungsstrafatbestand der ungebührlichen Lärmerregung sowie auf ihre wiederholte Kritik an der komplizierten Regelung des § 113 Abs. 5 GewO 1994 in den Berichten an den Nationalrat und Bundesrat.

Einzelfälle: VA-BD-WA/0051-C/1/2019, VA-BD-WA/0102-C/1/2018 u.v.m.

2.3. Landesamtsdirektion

2.3.1. Überlange Dauer eines Disziplinarverfahrens

Ein Disziplinarverfahren ist zu unterbrechen, wenn die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder einem verwaltungsgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren erhält. Nach Einlangen der Mitteilung über die Beendigung des Strafverfahrens ist das Disziplinarverfahren weiterzuführen und binnen sechs Monaten abzuschließen (§ 50 Abs. 3 L-BG).

Im gegenständlichen Fall langte die Benachrichtigung von der Beendigung des Strafverfahrens gegen eine Landesbedienstete am 22. Jänner 2016 bei der Disziplinarbehörde ein. Erst acht Monate später, am 28. September 2019, erließ die Disziplinarbehörde einen Ladungsbescheid zu einer mündlichen Disziplinarverhandlung.

Die VA sieht in dieser langen Zeitspanne der Untätigkeit der Behörde einen Missstand in der Verwaltung. Die Sbg LReg vertrat die Auffassung, dass es sich bei der gegenständlichen Bestimmung des § 50 Abs. 3 L-BG um eine sanktionslose Ordnungsvorschrift handelt, weshalb „ein Missstand nicht einmal im entferntesten erblickt werden [kann]“.

Die Sbg LReg verkennt hierbei, dass die Behörde gegen die Bestimmung des § 50 Abs. 3 L-BG, das Verfahren binnen sechs Monaten nach Einlangen der Mitteilung über die Beendigung des Strafverfahrens abzuschließen, verstoßen hat. Auch die Verletzung einer „sanktionslosen Ordnungsvorschrift“ begründet einen Verwaltungsmissstand. Schließlich soll mit der gegenständlichen Vorschrift sichergestellt werden, dass diese sowohl für den Landesbediensteten als auch für einen geordneten Dienstbetrieb unklare und unangenehme Situation rasch bereinigt wird.

Einzelfall: VA-S-LAD/0002-A/1/2018; Zl. 200001-VA/2507/4-2018

2.3.2. Fehlerhafte Besoldung des Personals im Seniorenwohnheim

Die VA erlangte im Zuge eines Prüfverfahrens Kenntnis, dass im Seniorenheim des Gemeindeverbandes Seniorenheim Uttendorf im Herbst 2015 gravierende Unzulänglichkeiten in der Verwaltungsgebarung wie zu niedrig bemessene Zulagen und die Nichtdurchführung von möglichen Beförderungen bekannt wurden. Bedauerlicherweise war eine größere Anzahl an Bediensteten von diesen Unzulänglichkeiten, die sich über einen Zeitraum von vielen Jahren erstreckten, betroffen.

Erfreulicherweise wurden seitens des Gemeindeverbandes Seniorenheim Uttendorf nach Feststellung dieser Missstände in den Jahren 2016 und 2017 zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die „versäumten“ Beförderungen nachzuholen und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den erlittenen Verdienstentgang weitestmöglich zu ersetzen.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0020-A/1/2017; Zl. 20001-VA/2462/4-2017

2.4. Natur- und Umweltschutz

2.4.1. Betriebserweiterung im Landschaftsschutzgebiet – Stadt Salzburg

Zwei Gewerbebetriebe, die sich in einem Landschaftsschutzgebiet neben dem geschützten Landschaftsteil „Anifer Alterbach“ befinden, suchten zwecks Betriebserweiterung um naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligungen an. Der Naturschutzbund wandte sich kritisch an die VA, die ein amtswegiges Prüfverfahren durchführte.

Obwohl das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes noch nicht abgeschlossen war und sich die Sachverständigen für Naturschutz, Forstrecht und die Landesumweltschutzbehörde gegen die Genehmigungsfähigkeit ausgesprochen hatten, erteilte der Bürgermeister von Salzburg die Bewilligungen.

Der Bürgermeister erstreckte in der Folge die im Naturschutzbescheid als Auflage festgeschriebene Rodungsfrist. Sinn dieser Frist war, dass die im Baubereich lebenden geschützten Pflanzen und Tiere während der Brut- und Überwinterungsphase nicht beeinträchtigt werden sollten. Die Erstreckung der Frist war rechtlich umstritten, da der Legislativ- und Verfassungsdienst, die Naturschutzabteilung sowie die Landesumweltschutzbehörde die Ansicht vertraten, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung bereits erloschen sei.

Auch die befristete Rodungsbewilligung änderte der Bürgermeister ab. Die Bindung an das Vorliegen aller anderen Bewilligungen und die Beschränkungen bei der Durchführung der Rodung hob er mit der Begründung auf, dass sich die Umsetzung des Rodungsbescheides zeitlich nicht ausgehen könnte.

Im amtswegigen Prüfverfahren der VA zeigte sich, dass die Verfahren einige gravierende Mängel aufwiesen:

Die Naturschutzbehörde bestätigte gegenüber der VA zwar die Einhaltung der im Naturschutzbescheid vorgeschriebenen „relevanten“ Auflagen und gab an, dass „kleine Missstände“ umgehend behoben würden. Wahrnehmungen der Umweltschutzbehörde hingegen zeigten, dass trotz anhängiger Verfahren Arbeiten in der Überwinterungszeit der geschützten Äskulapnattern und Zauneidechsen durchgeführt und die erst im Frühjahr blühenden Pflanzen nicht vor Baubeginn vollständig umgesetzt worden waren.

Die Naturschutzbehörde begründete die Abänderung der Rodungsfristen damit, dass die Schutzmaßnahmen für die Tiere und Pflanzen bis zum Baubeginn umgesetzt werden müssten. Dabei missachtete sie aus Sicht der VA, dass eine Bestätigung der fachgerechten und wirksamen Ausführung der Schutzmaßnahmen als Auflagepunkt vorgeschrieben war. Die VA kritisierte, dass die Naturschutzbehörde den gleichen Beurteilungszeitpunkt für die Baumaßnahme und ihre Auswirkungen auf den Tier- und Pflanzenschutz festlegte. Die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme kann aus Sicht der VA erst nach dem Verstreichen einer gewissen Zeit beurteilt werden. Die Bautätigkeit hätte erst nach der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für die Tiere und Pflanzen beginnen dürfen.

Auch in Bezug auf die Erteilung der Rodungsbewilligungen stellte die VA Mängel fest:

Der forstrechtliche Amtssachverständige verwies auf die hohe Bedeutung des Waldes für die Wohlfahrtswirkung (Klimaausgleich, Wasserhaushalt, Luftreinigung) und die mittlere Erholungswirkung. Er stellte weiters Beeinträchtigungen durch das Gewerbegebiet und den allgemeinen Rodungsdruck fest. Als Auswirkungen auf die Waldentwicklung seien auch die Minderung des Immissionsschutzes (Filterwirkung), die Verschlechterung der lokalklimatischen Situation (Wohlfahrtswirkung) sowie die Verschlechterung der Pufferzone (Erholungswirkung) zu berücksichtigen. Obwohl die Bewilligungswerber keine Gegengutachten vorlegten, erteilte der Bürgermeister die Rodungsbewilligung.

Die VA vermisste auch eine fundierte behördliche Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses der Projektwerber gegenüber der Erhaltung des Waldes. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die damit einhergehende Sicherung eines Wirtschaftsstandortes können zwar im öffentlichen Interesse liegen und das Interesse an der Erhaltung des Waldes somit grundsätzlich überwiegen. Nachvollziehbare Argumente brachten die Unternehmen jedoch nicht vor.

Die Unternehmen hatten weder eine alternative Standortprüfung durchgeführt noch ausreichend dargelegt, wo die zusätzlichen Arbeitsplätze entstehen sollten. Die Argumentation eines Unternehmens, dass ein mehrgeschoßiger Ausbau wegen der festgelegten „Corporate Identity“ nicht möglich sei, zeigte aus Sicht der VA ebenso kein öffentliches Interesse auf, welches über die Walderhaltung zu stellen wäre. Auch der Flächenwidmungsplan rechtfertigte das Projekt nicht, weil die Änderung der Raumordnungs- und Flächenwidmungspläne nach der Projekteinreichung erfolgte.

Die Rodungsbewilligung war ursprünglich nur für den Fall erteilt worden, dass alle anderen Bewilligungen vorliegen und die Vorgaben zur Durchführung der Rodung eingehalten werden. Die Aufhebung dieses Bescheides war aus Sicht der VA nicht nachvollziehbar. Besonders auffällig war, dass zwischen dem Ersuchen des Waldeigentümers, die Auflagen aufzuheben und der Abänderung der Rodungsbewilligung lediglich zwei Tagen lagen. Die Zeit war aus Sicht der VA viel zu kurz, um seriös zu prüfen, ob die Auflagen noch nötig sind.

Zusammenfassend zeigte sowohl das naturschutzrechtliche als auch das forstrechtliche Verfahren ein starkes Entgegenkommen der Behörde in Bezug auf das Erweiterungsvorhaben der beiden Unternehmen. Die VA stellte fest, dass der Bürgermeister entgegen den Gutachten die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung erteilte, die naturschutzrechtlichen Fristen großzügig erstreckte, die Erfüllung von Bescheidaufgaben trotz bestehender Mängel bestätigte und die strengen Auflagen in der Rodungsbewilligung auf Anregung des Bewilligungsinhabers beseitigte.

Einzelfall: VA-S-NU/0004-C/1/2015, Land Sbg 20001-VA/2166/60-2017

2.5. Polizei- und Verkehrsrecht

2.5.1. Missbräuchliche Benützung eines Spazierweges – Marktgemeinde Großarl

Eine Familie aus Großarl wandte sich an die VA und schilderte ihre problematische Situation, die aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Marktgemeinde entstanden war. Die Vereinbarung erlaube Personen, über das Grundstück der Familie zu gehen, um auf der anderen Seite den Gemeindegang zu erreichen. Die Benützung des Weges mit Fahrrädern sehe die Vereinbarung nicht vor.

In den letzten Jahren habe die Benützung des Weges durch Radfahrerinnen und Radfahrer, zum Teil mit hoher Geschwindigkeit, zugenommen. Die Familie habe die Gemeinde auf die Gefährdung der Familienmitglieder und deren Pensionsgäste hingewiesen. Auch seien die Radfahrerinnen und Radfahrer gefährdet, da sie von den ausparkenden Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern aufgrund der Lage der Garage nicht rechtzeitig gesehen würden.

Die Gemeinde habe eine Tafel mit dem Wortlaut „Privatweg – Fußgänger frei – Fahrräder verboten“ aufgestellt. Da sich die Situation aber nicht verbesserte, wandte sich die Familie an die VA.

Im Prüfverfahren zeigte sich, dass die Marktgemeinde Großarl das Schild zwar auf ihre Kosten erworben und aufgestellt hatte, ein Fahrverbot war jedoch nie verordnet worden. Die Tafel hatte daher reinen Informationscharakter.

Der Weg war in die Radfahrkarte des Tourismusverbandes Großarl eingetragen und auf der Homepage ausgewiesen. Wer dies veranlasst hatte, konnte die Marktgemeinde nicht mehr eruieren. Sicher war, dass der Tourismusverband die Eintragung erst nach Vorsprache der Familie entfernte.

Die Marktgemeinde bestand im Prüfverfahren zunächst darauf, dass auch das Fahren mit Fahrrädern erlaubt sei, obwohl diese Frage bereits gerichtlich geklärt war. Die Gerichte hatten festgestellt, dass die Vereinbarung mit der Marktgemeinde nur ein Gehrecht umfasste und nicht auch das Recht, mit dem Rad über das Grundstück zu fahren.

Die Marktgemeinde teilte der VA schließlich mit, dass die BH St. Johann im Pongau die Entfernung des Schildes angeordnet habe. Der Familie stehe es frei, zivilrechtlich gegen die Radfahrerinnen und Radfahrer vorzugehen.

Aus Sicht der VA hat die Marktgemeinde sicherzustellen, dass die ihr vertraglich eingeräumten Rechte nur in dem eingeräumten Umfang ausgeübt werden. Es wäre somit ihre Aufgabe gewesen, zu versuchen, die Gefahrensituation zu entschärfen. So hätte sie etwa die Möglichkeit gehabt, über das Gehrecht und die potenzielle Gefahr durch das Befahren des Grundstückes ausreichend zu informieren.

Die VA beanstandete auch, dass sich die Marktgemeinde wenig kooperativ zeigte. Zum einen behauptete sie, das Hinweisschild nicht aufgestellt zu haben und zum anderen bestand sie entgegen den Gerichtsentscheidungen auf dem Recht der Befahrung durch Fahrräder. Die Marktgemeinde behauptete auch, vereinzelt den Weg überprüft zu haben, legte aber keine Nachweise vor. Auch konnte sie nicht aufklären, wer für die Eintragung des Weges in die Radkarte des Tourismusverbandes Großarl verantwortlich war.

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest und kritisierte, dass sich die Marktgemeinde Großarl letztlich aus der Verantwortung zog, indem sie die Last auf die betroffene Familie abwälzte.

Einzelfall: VA-S-POL/0010-C/1/2018. Land Sbg 20001-VA/2520/14-2019, Marktgemeinde Großarl AD/87811/2019 und AA/24386/2017

2.5.2. Nichteinhaltung einer 30 km/h-Beschränkung – Stadt Salzburg

Die Gemeinde Wals-Siezenheim verbindet ein ca. 200 Meter langes Freilandstück mit dem Stadtteil Loig in Salzburg. In Wals-Siezenheim besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h, auf dem Freilandstück dürfen 100 km/h und in Loig 30 km/h gefahren werden.

Ein Salzburger, der am Anfang des Ortsteiles Loig wohnt, beschwerte sich darüber, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung in Loig nicht eingehalten werde. Die Stadt Salzburg habe zwar Bodenmarkierungen angebracht, weitere Maßnahmen setze sie jedoch nicht, da es Aufgabe der Polizei sei, die Einhaltung der Geschwindigkeit zu überwachen.

Der Magistrat Salzburg teilte der VA mit, dass Bodenschwellen aufgrund der hohen Kosten, der Lärmbelästigung für die Anrainerschaft sowie der Erschwerung des Winterdienstes nicht in Betracht kämen. Andere Maßnahmen wie die Anregung einer Reduktion der Geschwindigkeit auf der Freilandstraße, die Aufstellung von Radargeräten oder mobilen Tempomessgeräten sowie die Errichtung einer Verkehrsinsel, habe die Stadt nicht geprüft.

Da die letzten Radarmessungen im Jahre 2016 durchgeführt worden waren, regte die VA aktuelle Geschwindigkeitsmessungen an. Auch das Land Salzburg als Aufsichtsbehörde setzte für die Beurteilung der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen die Kenntnis des aktuellen Geschwindigkeitsniveaus voraus. Es empfahl deshalb die Aufstellung eines mobilen Radargerätes und mobiler Tempoanzeigen sowie die Durchführung von Radarmessungen durch die LPD Salzburg.

Die Geschwindigkeitsmessungen der LPD Salzburg zeigten, dass mehr als 30 % der Fahrzeuglenker die bestehende Geschwindigkeitsvorgabe missachteten. Der Magistrat Salzburg wollte nach dieser Messung dennoch kein mobiles Radargerät und keine mobile Tempoanzeige aufstellen und begründete dies mit verschiedenen Unwegbarkeiten wie z.B. Platzmangel, eine zu steile Böschung und Privatbesitz. Die Stadt Salzburg beabsichtigte daher, nur gelegentlich Radarmessungen in Auftrag zu geben. Das Land Salzburg beurteilte dies als ausreichend.

Die VA kritisierte, dass die Stadt Salzburg trotz eindeutiger Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen keine weiteren Radarmessungen in Auftrag gab, keine baulichen Maßnahmen auf ihre Umsetzungsmöglichkeit prüfte und keine Gespräche mit der Gemeinde Wals-Siezenheim wegen Reduzierung der Geschwindigkeit im Freilandstraßenbereich führte.

Einzelfall: VA-S-POL/0015-C/1/2017, Land Sbg 20001-VA/2497/33-2019

2.6. Raumordnungs- und Baurecht

2.6.1. Bauliche Ausnutzbarkeit überschritten – Gemeinde Henndorf am Wallersee

Ein Nachbar wandte sich an die VA, weil der Bürgermeister der Gemeinde Henndorf am Wallersee am 4. April 2017 die Baubewilligung für ein Wohnhaus auf der gegenüberliegenden Straßenseite erteilt habe, das die im Bebauungsplan festgelegte bauliche Ausnutzbarkeit überschreite. Der Bebauungsplan der Grundstufe legte für den fraglichen Teil des „reinen Wohngebietes“ eine Grundflächenzahl von maximal 0,225 fest.

Die VA leitete aufgrund dieses Vorbringens von Amts wegen eine Überprüfung ein, die zu folgendem Ergebnis führte:

Nach dem Sbg ROG 2009 kann die maximale bauliche Ausnutzbarkeit durch die Grundflächenzahl, Baumassenzahl oder Geschoßflächenzahl festgelegt werden. Die Grundflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers bei lotrechter Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Bauplatzes.

Nach dem Sbg BauPolG 1997 ist die Baubewilligung zu versagen, wenn die bauliche Maßnahme vom Standpunkt des öffentlichen Interesses unzulässig erscheint. Das ist unter anderem der Fall, wenn diese Maßnahme dem Bebauungsplan widerspricht. Bei Wohnbauten kann aus Gründen des Wärmeschutzes allerdings auf Antrag eine Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit um bis zu 5 % bewilligt werden.

Laut Einreichplan ist der Bauplatz 1.613 m² groß; die verbaute Fläche beträgt 377 m². Das ergibt eine GFZ von gerundet 0,234. Im Antragsformular war die Rubrik „Ansuchen um Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften“ nicht ausgefüllt. Der Planverfasser behauptete, dass „durch die Darstellung im Einreichplan“ eine Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit beantragt worden sei.

Selbst wenn man die im Einreichplan enthaltene Berechnung als Antrag auf Überschreitung der höchstzulässigen GFZ deuten wollte, wäre die Überschreitung nicht gedeckt, weil die Behörde den 17,63 m² großen und bis zu 4,65 m hohen Zubau für einen Autoaufzug ins Kellergeschoß unberücksichtigt ließ. Rechnet man den Zubau in die Fläche von 377 m² ein, ergibt dies eine verbaute Grundfläche von 394,63 m². Bei einem 1.613 m² großen Bauplatz beträgt die GFZ daher gerundet 0,245, was die laut Bebauungsplan höchstzulässige GFZ von 0,225 um mehr als 5 % übersteigt.

Da Nachbarn allerdings kein Recht auf Einhaltung der maximal zulässigen GFZ haben (vgl. VwGH 17.12.2009, 2008/06/0080), wies das LVwG die Beschwerde des Nachbarn gegen den die Baubewilligung bestätigenden Berufungsbescheid mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2017 als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig. Der VwGH wies die außerordentliche Revision mit Beschluss vom 25. Jänner 2018, Ra 2017/06/0257, 0258, mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück. In Hinblick darauf hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Einzelfall: VA-S-BT/0013-B/1/2017

2.6.2. Jahrelanges Warten auf Auskunft – Stadt Salzburg

Ein Salzburger Architekt beschwerte sich darüber, dass er auf sein schriftliches Auskunftersuchen an den zuständigen Stadtrat vom 24. Mai 2013 bis Ende Mai 2017 keine Antwort erhalten habe. Er habe das Auskunftersuchen auch dem Bürgermeister der Stadt Salzburg zur Kenntnis gebracht. Der Architekt stellte insgesamt sieben Fragen zu Praktiken der Abteilung Stadtplanung und Verkehr. Die Fragen bezogen sich auf den Gestaltungsbeirat, einen Architektenwettbewerb und die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen eines Bauprojekts.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 richtete er ein weiteres Auskunftsbegehren mit einer achten Frage („Warum werden unter dem Deckmäntelchen der Architekturästhetik missliebige Planer mit einem Berufsverbot belegt?“) an den Stadtrat und rief gleichzeitig sein ursprüngliches Auskunftsbegehren in Erinnerung. Auch dieses Ersuchen brachte er dem Bürgermeister zur Kenntnis.

Die VA forderte den Bürgermeister mit Schreiben vom 9. Juni 2017 zur Stellungnahme auf. Die Magistratsdirektion führte in ihrer Antwort vom 13. Juni 2017 aus, dass das schriftliche Auskunftsbegehren vom 24. Mai 2013 „bedauerlicherweise in Verstoß geraten“ sei. Beigeschlossen war das Antwortschreiben des Stadtrats vom 13. Juni 2017, mit dem er sich für die späte Reaktion entschuldigte und alle acht Fragen beantwortete. Damit war der Beschwerdegund der Säumnis behoben.

Die VA hatte zu beanstanden, dass der zuständige Stadtrat das Auskunftsbegehren vom 24. Mai 2013 erst mit Schreiben vom 13. Juni 2017 beantwortete, obwohl Auskünfte nach dem Sbg Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (ADDSSG-Gesetz) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen sind.

Positiv hervorzuheben waren die rasche Reaktion auf das neuerliche Auskunftersuchen sowie die ausgesprochene Entschuldigung.

Einzelfall: VA-S-BT/0028-B/1/2017

2.6.3. Nutztierhaltung im Ortsgebiet – Gemeinde Mariapfarr

Die VA ist immer wieder mit Beschwerden über die Haltung von Nutztieren im Bauland und die damit im Zusammenhang stehenden Belästigungen der Anrainerinnen und Anrainer konfrontiert.

Zuletzt beschwerte sich ein Salzburger über die Rinderhaltung seines Nachbarn im erweiterten Wohngebiet von Mariapfarr bei der VA. Auf den vorgelegten Lichtbildern waren eine unmittelbar vor den angrenzenden Wohnhäusern errichtete niedrige Einzäunung, für welche keine Baubewilligung erforderlich war, und mehrere Kühe zu sehen.

Der Gemeinde Mariapfarr als Baubehörde konnte keine Untätigkeit vorgeworfen werden, weil weder ein Abbruchbescheid der gegenständlichen Einfriedung noch die Untersagung der Rindertierhaltung im Wohngebiet eine gesetzliche Grundlage gefunden hätte.

Zwar ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Sbg ROG, dass die Haltung von Rindern im erweiterten Wohngebiet unzulässig ist und daher der Widmung widerspricht.

Die Baubehörde kann jedoch gegen die Tierhaltung im erweiterten Wohngebiet nicht einschreiten, weil die gegenständliche Einfriedung nicht bewilligungspflichtig im Sinne des Sbg BauPolG ist.

Die Baubehörde kann auf Grund der derzeit in Salzburg geltenden Gesetzeslage lediglich die „Erteilung einer beantragten Baubewilligung“ versagen, wenn diese den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen widerspricht. Gegen nicht bewilligungspflichtige Anlagen und die Haltung der Tiere an sich kann diese nicht vorgehen.

So ist die Bewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Sbg BauPolG zu versagen, wenn die bauliche Maßnahme vom Standpunkt des öffentlichen Interesses unzulässig erscheint. Dies ist der Fall, wenn die bauliche Maßnahme der durch den Flächenwidmungsplan gegebenen Widmung widerspricht. Da für die gegenständliche Einfriedung jedoch nicht um Bewilligung anzusuchen ist, ist auch die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 1 leg. cit. nicht anwendbar. Dieses unbefriedigende Ergebnis der Prüfung der VA wurde dem Salzburger Anrainer mitgeteilt.

Die VA trat an die Sbg LReg heran und verwies auf ein Erkenntnis des LVwG OÖ und auf die Bestimmungen des § 45 OÖ BauTG und des § 49 Abs. 6 OÖ BauO. Darin ist festgelegt, dass unbebaut bleibende Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks im Bauland nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden dürfen. Stellt die Baubehörde fest, dass die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstückes oder unbebaute Grundstücke im Bauland in einer den Bestimmungen des Abs. 2 widersprechenden Weise benützt werden, hat sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen.

Stellt die Behörde fest, dass eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen.

In dem genannten Erkenntnis des LVwG OÖ vom 29. Jänner 2018 setzte sich das LVwG OÖ mit einem Hühnerstall im Wohngebiet und mit der grundsätzlichen Frage, ob eine Hühnerhaltung im Wohngebiet zulässig sei, auseinander und bestätigte den Bescheid des Gemeinderats, mit welchem unter anderem die Einstellung der Hühnerhaltung im Wohngebiet aufgetragen wurde.

Da sich weder im Sbg ROG, im Sbg BauPolG noch im Sbg BauTG vergleichbare gesetzliche Grundlagen für das Untersagen von Nutztierhaltung in einem Wohngebiet – wie etwa in OÖ – finden, fragte die VA bei der Sbg LReg nach, ob sich diese in der Vergangenheit mit dieser Thematik auseinandergesetzt bzw. in Erwägung gezogen habe, dem Salzburger Landtag die Schaffung einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage vorzuschlagen.

Die VA brachte zudem zum Ausdruck, einen diesbezüglichen Vorschlag der Sbg LReg sehr zu begrüßen.

Die Sbg LReg gab gegenüber der VA an, eine Gesetzesänderung sei bislang nicht diskutiert bzw. angedacht worden. Die Sbg LReg sei jedoch „bestrebt, Konflikte die durch die Nutztierhaltung im dichten Siedlungsraum entstehen, wirkungsvoll zu lösen“. Insbesondere werde „die Aussiedlung von Betriebsstätten mit besonders beengter Hoflage unterstützt, um damit sowohl

den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes abzusichern, als auch die Anrainer zu entlasten“.

Die VA hält das Ergebnis, wonach gegen die – gemäß Sbg ROG widmungswidrige – Haltung von Nutztieren im direkten Ortsgebiet in Salzburg nicht vorgegangen werden kann, für frag- und verbesserungswürdig.

Die VA regt an, eine entsprechende Bestimmung in das Sbg BauPolG aufzunehmen.

Einzelfall: VA-S-BT/0031-B/1/2018

2.6.4. Einladung zur neuerlichen Antragstellung trotz offensichtlichem Fristablauf – Sbg LReg

Eine Salzburgerin beschwerte sich über die Vorgehensweise der Sbg LReg bei ihrem Antrag auf Kaufförderung für ihre neu erworbene Wohnung.

Nachdem ihr erstes Ansuchen von der Sbg LReg abgelehnt worden war, stellte sie aufgrund geänderter Lebensumstände am 31. Mai 2017 einen neuerlichen Antrag auf Kaufförderung. Da dem Antrag nicht alle erforderlichen Unterlagen beigelegt waren, erfolgte ein zurückweisendes Schreiben, welches der Förderungswerberin auf postalischem Weg erst nach dem 9. Juni 2017 übermittelt wurde. In dem ablehnenden Schreiben wurde sie darauf hingewiesen, dass sie ein neues Ansuchen stellen könne, sofern das Förderungskontingent noch nicht ausgeschöpft ist und noch keine Fristen überschritten sind.

Dieser Aufforderung kam die Förderungswerberin nach und schloss ihrem Antrag alle erforderlichen Einreichunterlagen an. Das Ansuchen wurde daraufhin abgelehnt, da die Frist zur Antragstellung – sechs Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes – überschritten wurde. Frau N.N. hätte, um die Frist zu wahren, bis spätestens 9. Juni 2017 das Ansuchen stellen müssen.

Nach dem Sbg WFG 2015 hat der Antrag auf Kaufförderung ausschließlich elektronisch zu erfolgen. Unvollständig hochgeladene Unterlagen führen dazu, dass das Ansuchen nicht bearbeitet werden kann und zurückgewiesen werden muss.

Die Wohnungsübergabe darf im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Das Übergabedatum des Kaufgegenstandes muss bei der elektronischen Antragstellung angegeben werden.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Wohnungsübergabe am 9. Dezember 2016 und wäre die Frist gewahrt gewesen, wenn die Antragstellung bis spätestens 9. Juni 2017 erfolgt wäre. In ihrem Antrag vom 31. Mai 2017 gab die Förderungswerberin das Übergabedatum des Kaufgegenstandes an, sodass dem Ansuchen zu entnehmen war, wann die Frist zur Antragstellung überschritten sein würde.

Das zurückweisende Schreiben wurde der Förderungswerberin erst nach dem Ablauf der Frist postalisch übermittelt. Eine Antragstellung unter Wahrung der Frist wäre somit jedenfalls nicht mehr möglich gewesen. Dass die Förderungswerberin trotz offensichtlicher Fristüberschreitung in einem standardisierten Schreiben hingewiesen wurde, einen neuen Antrag stellen zu können, stellt für die VA keine bürgerfreundliche Verwaltung dar.

Die VA regte an, bei offensichtlicher Fristüberschreitung von standardisierten, vorgefertigten Schreiben, in welchen auf die Möglichkeit einer Antragstellung hingewiesen wird, abzusehen, um bei den Bürgern keine falschen Hoffnungen bei eindeutiger Gesetzeslage zu erwecken.

Einzelfall: VA-S-BT/0038-B/1/2017

2.6.5. Kenntlichmachung des Weltkulturerbes im Flächenwidmungsplan – Stadt Salzburg

Ein Salzburger beschwerte sich bei der VA, dass das Gebiet rund um den Dr.-Franz-Rehrl-Platz im Flächenwidmungsplan der Stadt Salzburg nicht als Weltkulturerbezone kenntlich gemacht sei. Nach § 43 Abs. 1 Z 1 Sbg ROG müssten alle Flächen, die einer Beschränkung durch ein Bundes- oder Landesgesetz unterliegen, im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht werden.

Die VA trat in der Angelegenheit sowohl an den Sbg Gemeinderat als auch an die Sbg LReg als Aufsichtsbehörde heran. Die VA legte bereits vorab ihre vorläufige Rechtsansicht dar und verwies auf die Bestimmung des § 3a Sbg Stadtrecht (LGBl. Nr. 47/1996). Darin sei festgelegt, dass dem Schutz des Weltkulturerbes der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zukomme. Da das Sbg Stadtrecht ein Landesgesetz sei, unterliege die Fläche rund um den Dr.-Franz-Rehrl-Platz einer Nutzungsbeschränkung durch ein Landesgesetz und sei daher gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 ROG im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.

Das Amt der Sbg LReg wies auf ihre bisher vertretene Rechtsansicht in der Angelegenheit hin. Danach sei die Stadt Salzburg nicht verpflichtet, eine Kenntlichmachung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 ROG vorzunehmen. Eine Kenntlichmachung könnte allenfalls auf die Bestimmung des § 43 Abs. 2 Z 3 ROG gestützt werden. Bei § 3a Sbg Stadtrecht handle es sich um eine Zielbestimmung, welche das politische Handeln der Stadt determinieren solle. Die Sbg LReg plane auch nicht, die Darstellungsverordnung für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, LGBl. 29/2018, abzuändern und ein neues Planzeichen für Weltkulturerbezonen zu schaffen.

Die Magistratsdirektion der Stadt Salzburg führte aus, dass die Ausweisung von Weltkulturerbezonen nicht in der „taxativen Aufzählung“ des § 43 Abs. 1 ROG 2009 enthalten und auch in der zum ROG 2009 erlassenen Darstellungsverordnung, LGBl. Nr. 29/2018, keine spezielle Kennzeichnung für Weltkulturerbezonen vorgesehen sei. Entgegen der Rechtsmeinung der VA liege ein Tatbestand des § 43 Abs. 2 ROG (Kann-Bestimmung) vor. Innerhalb der MA 5 habe man bereits entschieden, die Weltkulturerbezonen (Kern- und Pufferzonen) entsprechend der Bestimmung des § 43 Abs. 2 ROG im geltenden Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Zuvor sei jedoch mit dem Land Salzburg abzuklären, ob es nicht sinnvoll wäre, in der Darstellungsverordnung, LGBl. Nr. 29/2018, eine einheitliche Kennzeichnung zu erlassen.

Die VA kam zu folgendem Prüfergebnis: Nach Ansicht der VA ist die Weltkulturerbezone im Flächenwidmungsplan der Stadt Salzburg nach § 43 Abs. 1 ROG kenntlich zu machen. Im Gegensatz zu Abs. 2 (Kann-Bestimmung) müssen bestimmte Gebiete nach dieser Gesetzesstelle kenntlich gemacht werden. § 43 Abs. 1 ROG enthält keineswegs eine taxative, sondern eine demonstrative Aufzählung, weshalb die Weltkulturerbezone aus Sicht der VA unter Abs. 1 zu subsumieren und daher zwingend kenntlich zu machen ist. Gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 ROG muss der Flächenwidmungsplan der Stadt Salzburg Kenntlichmachungen nach § 43 ROG enthalten.

Die VA wies den Salzburger jedoch gleichzeitig darauf hin, dass fehlende Kenntlichmachungen in Flächenwidmungsplänen keinen Einfluss auf deren Rechtmäßigkeit haben. Dies deshalb,

weil in § 27 Abs. 5 Sbg ROG festgelegt ist, dass Kenntlichmachungen lediglich „Hinweise auf planungsrelevante Umstände“ sind und diesen „keine selbstständige normative Wirkung“ zukommt.

Die VA hielt zudem fest, dass sich aus der Nichtkenntlichmachung der Weltkulturerbezone im Flächenwidmungsplan nicht deren Nichtberücksichtigung im Bauverfahren ableiten lässt. Der Salzburger wurde zudem auf die Bestimmung des § 2 der Darstellungsverordnung für Flächen und Bebauungspläne, LGBl. Nr. 29/2018, aufmerksam gemacht. Danach sind ergänzende Planzeichen mit eindeutiger Beschreibung in der Legende zulässig, wenn mit den vorhandenen Planzeichen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Auch wenn die Schaffung eines einheitlichen Planzeichens für Weltkulturerbezonen in Salzburg aus Sicht der VA sinnvoll erscheint und im Endschreiben der VA an die Sbg LReg ausdrücklich vorgeschlagen wurde, ist die Abänderung der Darstellungsverordnung für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne angesichts der Bestimmung des § 2 der Darstellungsverordnung, wonach ergänzende Planzeichen zulässig sind, selbstverständlich nicht zwingend erforderlich.

Die VA nimmt den gegenständlichen Beschwerdefall zum Anlass für eine legislative Anregung an den Salzburger Landesgesetzgeber. So wäre die Aufnahme einer Bestimmung in das Sbg BauPolG bzw. in das Sbg ROG, welche den Schutz von Weltkulturerbestätten explizit vorsieht (wie z.B. § 3 Z 4 Bgld BauG), wünschenswert.

Einzelfall: VA-S-BT/0044-B/1/2018

2.6.6. Jahrelange Duldung einer raumordnungswidrigen Nutzung – Marktgemeinde Rauris

Ein Rauriser Bürger brachte vor, dass im landwirtschaftlichen Betrieb seines Nachbarn die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes (Rinderstall mit Heubergehalle sowie Schlacht- und Nebenräumen) im Dezember 2015 baubehördlich bewilligt wurde. Tatsächlich werde das Schlachthaus vom Nachbarn aber nicht im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebs, sondern gewerblich benutzt. Eine entsprechende gewerberechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schlacht- und Zerlegungsbetriebs hat der Nachbar mit Bescheid im November 2016 eingeholt. Darüber hinaus werde der Betrieb auch noch als Entsorgungsstelle für Schlachtabfälle und kleine Tierkadaver aus ganz Rauris verwendet. Das werde von der Gemeinde nach Auflassung der Gemeindesammelstelle für Schlachtabfälle und Tierkadaver bei der Kläranlage in Rauris auch gegenüber den Gemeindebürgern so publiziert. Der betroffene Rauriser Bürger beklagte sich insbesondere über die mit der gewerblichen Nutzung verbundenen erhöhten Geruchsbelastungen.

Aus der von der Gemeinde angeforderten Stellungnahme ging hervor, dass der Baubehörde der Marktgemeinde Rauris seit Ende des Jahres 2016 bekannt war, dass das im Grünland – GLG bewilligte Wirtschaftsgebäude entgegen den raumordnungsrechtlichen Vorgaben nicht nur im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs, sondern im Rahmen eines gewerblichen Schlacht- und Zerlegungsbetriebs genutzt wird.

Der Eigentümer suchte daraufhin im Juli 2017 um eine raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs. 1 des Sbg ROG 2009 zur „Änderung des Verwendungszweckes der Schlacht- und Nebenräume von einer landwirtschaftlichen in eine gewerbliche Nutzung“ an, doch war bis Februar 2019 eine entsprechende Einzelbewilligung nicht erteilt worden.

Aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens betreffend die Immissionen aus diesem Betrieb wurde das raumordnungsrechtliche Einzelbewilligungsverfahren seitens der Marktgemeinde Rauris dazwischen ausgesetzt und nach Beendigung des Gerichtsverfahrens, Ende des Jahres 2018, wieder fortgesetzt. Die beantragte Einzelbewilligung wurde erst im Juli 2019, nach Abschluss des Prüfverfahrens der VA, erteilt. Im August 2019 erging die baurechtliche Bewilligung zur Änderung des Verwendungszweckes der Schlacht- und Nebenräume von einer landwirtschaftlichen in eine gewerbliche Nutzung.

Aus rechtlicher Sicht war festzuhalten, dass, soweit bauliche Anlagen so verwendet werden, dass die Nutzung nicht in Übereinstimmung mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben erfolgt, die Baubehörde gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 7 Sbg BauPolG die zur Abstellung der festgestellten Missstände erforderlichen Verfügungen – ungeachtet allfälliger anhängiger Verfahren zur nachträglichen Änderung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben – zu treffen hat. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall die Unterlassung der raumordnungswidrigen Nutzung mit Bescheid aufzutragen wäre.

Die tatsächliche Nutzung des Wirtschaftsgebäudes zur gewerblichen Schlachtung seit dem Jahr 2016 widerspricht klar den geltenden raumordnungsrechtlichen Vorgaben für Betriebe im Grünland – GLG. Gemäß § 36 Abs. 3 ROG 2009 sind Bauten für eine gewerbliche Nutzung auf einem Grundstück mit einer solchen Widmung aus raumordnungsrechtlicher Sicht nicht zulässig und daher auch nicht genehmigungsfähig. Eine über die bewilligte Nutzung zur landwirtschaftlichen Schlachtung hinausgehende gewerbliche Nutzung des Schlachtraumes widerspricht daher den raumordnungsrechtlichen Vorgaben und stellt daher einen Anwendungsfall des § 20 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 2 Z 2 Sbg BauPolG dar.

Die Baubehörde hätte daher ab Kenntnis von der raumordnungsrechtlich unzulässigen gewerblichen Nutzung im Jahr 2016 umgehend die Unterlassung der gewerblichen Nutzung des Wirtschaftsgebäudes durch baupolizeilichen Bescheid zu verfügen gehabt. Dass die Baubehörde einen solchen Bescheid nicht erlassen hat, stellt aus Sicht der VA einen Missstand in der Verwaltung der Baubehörde der Marktgemeinde Rauris dar.

Einzelfall: VA-S-BT/0052-B/1/2018

2.7. Soziales

2.7.1. Kinder- und Jugendhilfe

2.7.1.1. Probleme in der Fremdunterbringung

Die VA wertete für ihren Sonderbericht 2017 „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ einen Fragebogen und das daraus gewonnene Zahlenmaterial verbunden mit den Zahlen aus der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik aus. Anhand dieser Zahlen wurde ein österreichweiter Vergleich zu verschiedenen Problemfeldern in der Fremdunterbringung durchgeführt. Nachstehend sind die für Salzburg relevanten Probleme ersichtlich.

Im Jahr 2017 waren insgesamt 784 Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht. Wenn man diese Zahlen in Verhältnis zur Gesamtzahl aller in Salzburg lebenden Kinder setzt, kommt man zum Ergebnis, dass ca. 0,8 % davon in voller Erziehung des Landes waren. Das bedeutet im Vergleich zum Jahr 2016 einen Rückgang. Insgesamt waren 47 Minderjährige weniger fremduntergebracht als im Jahr davor.

Bei den Unterstützungen der Erziehung gab es im gleichen Zeitraum eine Steigerung von 0,2 %. Der Ausbau der ambulanten Hilfen und die verschiedenen Angebote im Bereich der frühen Hilfen sind ausdrücklich zu begrüßen, da sie zu einer Reduzierung der Fremdunterbringungen beitragen. Es gilt daher, eine weitere Stärkung der ambulanten Hilfen zur frühzeitigen Verhinderung von außerfamiliären Betreuungen anzustrengen.

Das Angebot an Betreuungsplätzen in Salzburg selbst ist nicht sehr groß, weshalb der Anteil der Unterbringungen von Salzburger Kindern in anderen Bundesländern relativ hoch ist. Mit 11,37 % liegt Salzburg an vierter Stelle hinter Burgenland, Steiermark und Kärnten. Die VA beurteilt Unterbringungen außerhalb des Bundeslandes kritisch, da es aufgrund der Entfernung zur Familie leicht zu Beziehungsabbrüchen kommt.

Vor allem für Kleinkinder gibt es in Salzburg wenige Unterbringungsmöglichkeiten. Auch wenn bei Säuglingen und Kleinkindern der Betreuung bei nahen Angehörigen oder Pflegepersonen der Vorrang gegenüber sozialpädagogischen Einrichtungen zu geben ist, sollte es doch auch Wohngruppen für diese Altersgruppe geben, falls keine Pflegeeltern oder geeignete Familienmitglieder gefunden werden können.

Die VA empfahl daher anlässlich einer Beschwerde einer Mutter, deren Kind im Burgenland untergebracht werden musste, in Salzburg mehr Unterbringungsmöglichkeiten für Kleinkinder zu schaffen. Vom Land wurde mitgeteilt, dass es in einem SOS-Kinderdorf eine intensiv betreute Kinderwohngruppe gebe, wo Kleinkinder untergebracht werden könnten, wenn eine Unterbringung in der Herkunftsfamilie oder bei Pflegeeltern nicht möglich sei. Vorübergehend stehe auch eine Krisenstelle für Kleinkinder im Sozialpädagogischen Zentrum des Landes zur Verfügung, weshalb kein Bedarf für die Schaffung einer solchen Einrichtung gesehen werde. Zugesagt wurde allerdings, vorrangig auf Verbesserungen im Pflegeelternwesen zu achten und die Kooperation mit dem SOS-Kinderdorf fortzuführen.

Sozialtherapeutische Betreuungsplätze gibt es nach dem S.KJHG bzw. der dazu erlassenen Verordnung nicht. Allerdings gibt es intensiv betreutes Wohnen für Jugendliche, was einer sozialtherapeutischen Wohngruppe nahekommt. Da sich bei den Kommissionsbesuchen der letz-

ten Jahre deutlich zeigte, dass spezielle Betreuungsplätze auch in Salzburg fehlen, müsste es ein solches Angebot auch für Kinder geben. Aber auch das Angebot von sechs Plätzen für Jugendliche ist zu gering. Die VA fordert einen Ausbau dieses Betreuungsangebots.

In Salzburg ist der Anteil der jungen Erwachsenen gewährten Hilfen prozentuell doppelt so hoch wie in anderen Bundesländern. Diese erfreuliche Entwicklung dürfte daran liegen, dass im S.KJHG die Weiterführung einer Erziehungshilfe möglich ist, wenn diese erforderlich ist, um den im Hilfeplan festgelegten Erfolg zu erreichen oder zu sichern. In anderen Bundesländern muss eine dringliche Notwendigkeit vorliegen, was natürlich seltener der Fall ist. Diese Regelung wird von der VA ausdrücklich begrüßt.

Einzelfall: VA-BD-JF/0106-A/1/2017; VA-BD-JF/0087-A/1/2018, 20001-VA/2364/18-2018; VA-S-SOZ/0034-A/1/2018, 20001-VA/2521/8-2019.

2.7.1.2. Fehlender Krankenversicherungsschutz für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen

Durch eine Überprüfung einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge des OPCAT-Mandats erhielt die VA Kenntnis, dass ca. 120 fremduntergebrachte Minderjährige in Wien keine Krankenversicherung haben, weil auch ihre Eltern nicht versichert sind. Betroffen sind Eltern, die neue Selbstständige sind, ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze beziehen oder die aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung fallen bzw. diese nie beantragt haben. Auch Personen, die in Österreich ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel leben, haben keinen Versicherungsschutz.

Eine Nachfrage in den Bundesländern ergab, dass die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe informieren, wenn sich im Rahmen der vollen Erziehung herausstellt, dass kein aufrechter Krankenversicherungsschutz vorliegt oder dieser später wegfällt. Dann wird – außer in Wien und Salzburg – sofort ein Antrag auf Selbstversicherung gestellt.

Laut Auskunft des Landes verfügen in Salzburg rund 24 Kinder und Jugendliche über keine Krankenversicherung. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Behandlungskosten zur Gänze und verwendet hierfür gesonderte von den Bezirksverwaltungsbehörden im Einzelfall zur Verfügung gestellte Kranken- und Zahnbehandlungsscheine. Voraussetzung ist, dass diese im Rahmen einer Erziehungshilfe in einer sozialpädagogischen Wohneinrichtung untergebracht sind oder die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge innehat und keine Versicherung durch einen Familienangehörigen oder andere Personen besteht.

Nach Abwägung der Kosten werden anstelle der Übernahme der Behandlungskosten im Einzelfall alternativ auch die Kosten einer Selbstversicherung bei der SGK übernommen. Zu berücksichtigen sei bei der Selbstversicherung die sechsmonatige Anwartschaftszeit, während der (noch) kein Leistungsbezug möglich ist. Erfordert das Kindeswohl eine kurzfristige Behandlung, komme daher nur die direkte Kostenübernahme in Betracht.

Die VA befürchtet, dass mangels eines umfassenden Versicherungsschutzes das in Art. 24 der UN-KRK festgeschriebene Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung nicht ausreichend gewährleistet ist. Gerade fremduntergebrachte Minderjährige sind besonderen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Die Auswirkungen von belastenden oder traumatisierenden familiären Bedingungen auf die Gesundheit sind mittlerweile intensiv erforscht. Studien belegen, dass proportional zum Ausmaß stressinduzierter belastender Kindheitserfahrungen

gen die Prävalenz von psychischen Erkrankungen und gesundheitsgefährdenden Verhaltensweisen ansteigt. Die Sicherstellung des Zugangs der betreuten Minderjährigen zur Gesundheitsversorgung ist somit von höchster Relevanz. Eine Selbstversicherung bietet hierfür einen umfassenden Krankenversicherungsschutz und ist daher anderen Modellen vorzuziehen.

Einzelfall: 20302-2/7027/100-2018

2.7.1.3. Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren

Der Ausgang von Asylverfahren ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), wie für alle Asylwerbenden, von entscheidender Bedeutung für ihren weiteren Verbleib in Österreich. Es ist daher wichtig, dass die Minderjährigen eine qualifizierte rechtliche Vertretung erhalten, die auch auf ihre besonderen sozialen und pädagogischen Bedürfnisse eingeht. Nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes sind die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger für die rechtliche Vertretung vor dem BFA und dem BVwG zuständig.

Die VA war im vergangenen Jahr zunehmend mit Beschwerden über Mängel in der rechtlichen Vertretung der UMF in den Asylverfahren konfrontiert. Neben der Bearbeitung der Einzelfälle eröffnete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren, um die geäußerte Kritik zu verifizieren und mehr Informationen über die Praxis der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren der Bundesländer zu erhalten. Die Vertretung der jungen Asylwerberinnen und Asylwerber erfolgt in den einzelnen Ländern uneinheitlich.

In Salzburg vertreten im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfeträger private Organisationen unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Asylverfahren. Üblicherweise sind das die mit der Pflege und Erziehung der UMF im Rahmen der Grundversorgung betrauten Organisationen. Dafür werden Rahmenverträge mit den Organisationen abgeschlossen.

In anderen Bundesländern wird die Vertretung in Asylsachen entweder durch die Behörden der Länder oder durch andere beauftragte NGOs durchgeführt. Fallweise übernehmen auch Rechtsanwaltskanzleien die Vertretung, wobei teilweise auch „Mischsysteme“ bestehen.

Voraussetzung für jede Vertretung im Sinne des Kindeswohls muss jedenfalls eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit sein. Es gilt darauf zu achten, dass Interessenskollisionen vorbeugend ausgeschlossen werden. Die Gefahr einer Unvereinbarkeit könnte bestehen, wenn Vertreterinnen oder Vertreter der Minderjährigen im Asylverfahren auch für die Organisation der Unterbringung oder für die Betreuung verantwortlich sind. Das trifft sowohl auf Behörden als auch auf NGOs und Träger der Einrichtungen zu. Es bedürfte daher Vorkehrungen, um dieser Gefahr zu begegnen. Ratsam wäre aus Sicht der VA daher ein Kontrollmechanismus, um die notwendige Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit sicherzustellen.

Die VA stellte auch Unterschiede in der Intensität der Vertretungstätigkeit während anhängiger Asylverfahren fest. In Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von UMF muss gewährleistet sein, dass zwischen den rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern und Minderjährigen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann und genügend Zeit für Vorbesprechungen und Beratungen zur Verfügung steht. Ausreichend viele bzw. lange Vorbereitungsgespräche, insbesondere auch für die Verhandlungen vor dem BFA und dem BVwG, sollten deshalb eine Selbstverständlichkeit sein. Dazu sollten auch die Vertrauenspersonen standardmäßig beigezogen werden.

Das Wohl des Kindes muss der leitende Maßstab sein, den Rechtsvertretungen in Asylsachen bei allen Handlungen und Entscheidungen zu beachten haben. Von der Vertretung müssen daher die besonderen Umstände, die mit der Flucht von unbegleiteten minderjährigen Kindern verbunden sind, beachtet werden. Neben rechtlichen Kenntnissen bedarf es daher auch eines erhöhten Maßes an Sensibilität, um auf die Minderjährigen, die nicht selten traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, auch während der Asylverfahren eingehen und mit diesen die weiteren Schritte abklären zu können.

Ein wichtiger Punkt ist die Weitergabe der (vollständigen) im Asylverfahren erlassenen Bescheide an die UMF. In Salzburg werden Bescheide an die Rechtsvertreter übermittelt. Diese übergeben auf Wunsch eine Kopie des gesamten Bescheids an die Minderjährigen. Der Inhalt des Bescheids wird, laut Auskunft des Landes, in jedem Fall ausführlich erläutert. Im Gegensatz dazu werden in einigen anderen Ländern die gesamten Bescheide unaufgefordert an die Minderjährigen übergeben. In anderen wird hingegen vorab nur die erste und letzte Seite übermittelt.

Sowohl nationales als auch internationales Recht sehen vor, dass Minderjährige in eigenen Angelegenheiten angemessen zu beteiligen sind. Dieser im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BVG über die Rechte von Kindern und im ABGB verankerte Anspruch Minderjähriger auf Mitbestimmung muss ausreichend berücksichtigt werden.

In Ausnahmefällen kann es, vor allem bei sehr jungen UMF, Gründe geben, den schriftlichen Bescheid vorerst nicht an die Betroffenen auszuhändigen. Besonders wichtig ist dann aber das nachfolgend dokumentierte persönliche Gespräch mit den Minderjährigen, in denen sie über den Inhalt und die Folgen der Asylbescheide genau aufgeklärt werden.

Nach der Zustellung bedarf es der Abklärung, ob ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Im Fall negativer Asylentscheidungen legen die Rechtsvertreterinnen bzw. Rechtsvertreter in Salzburg grundsätzlich ein Rechtsmittel ein.

In den meisten Bundesländern wird ebenso gegen negative Asylentscheidungen routinemäßig ein Rechtsmittel erhoben, weil dies im Interesse der Minderjährigen geboten scheint. In anderen Bundesländern wird geprüft, inwieweit die Erhebung eines Rechtsmittels Aussicht auf Erfolg hat. Manche Länder unterscheiden bei der Vorgangsweise zwischen negativen Asylentscheidungen und Entscheidungen über subsidiären Schutz, wobei bei letzteren eine Erfolgsprüfung durchgeführt wird. Wichtig ist, dass in diesen Fällen die Entscheidungsgründe hierfür ausführlich dokumentiert werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum durch das Unterlassen von Rechtsmitteln dem Wohl der UMF besser gedient sein soll.

Einzelfall: VA-BD-JF/0150-A/1/2017;

2.7.2. Pflege

2.7.2.1. Vollzugschaos im Zuge der Abschaffung des Pflegeregresses

Im Juni 2017 beschloss der Bundesverfassungsgesetzgeber die Abschaffung des Pflegeregresses: Gemäß der 2018 in Kraft getretenen Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenknehmerinnen und -nehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Nach § 707a Abs. 2 zweiter

Satz ASVG dürfen Ersatzansprüche ab 1. Jänner 2018 nicht mehr geltend gemacht werden und sind laufende Verfahren einzustellen.

Bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten zeigte sich, dass die Anordnung des Verfassungsgesetzgebers, wonach „laufende Verfahren ... einzustellen [sind]“, nicht eindeutig ist. Die Folge war eine Vielzahl an Auslegungsvarianten, die von den mit der Vollziehung der neuen Rechtslage betrauten Behörden und im einschlägigen rechtswissenschaftlichen Schrifttum vertreten wurden. Nach der denkbar restriktivsten Auslegung wären nur solche Verfahren als anhängig anzusehen, in denen am 1. Jänner 2018 über die Kostenersatzpflicht noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Nach der denkbar extensivsten Auslegung wären aber alle Verfahren unter die neue Regelung zu subsumieren, die in irgendeiner Weise eine Kostenersatzpflicht zum Gegenstand haben.

Da der Bundesgesetzgeber von der im Rahmen der in Rede stehenden Verfassungsnovelle geschaffenen Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zu erlassen, nicht Gebrauch machte, ist infolge der unklaren Verfassungsrechtslage eine beispiellose Rechtsunsicherheit entstanden. Die Betroffenen, deren Vertreter und die mit dem Vollzug betrauten Behörden wussten nicht, wie sie sich ab 1. Jänner 2018 rechtskonform zu verhalten hätten. Die VA stellte in mehreren Prüfungsverfahren fest, dass die Übergangsbestimmung österreichweit sehr unterschiedlich ausgelegt wurde.

Für österreichweit zigtausende Betroffene blieben höchst bedeutsame Fragen offen. So war zum Beispiel unklar, ob vor dem 1. Jänner 2018 abgeschlossene Vergleiche oder Ratenvereinbarungen weiterhin zu erfüllen waren. Darüber hinaus war ungewiss, ob Exekutionsverfahren betreffend die Einbringung von vor dem 1. Jänner 2018 rechtskräftig vorgeschriebenen Kostenersatzbeiträgen weitergeführt werden können bzw. müssen. Und schließlich stellte sich die Frage, was mit jenen Grundbucheinträgen zu geschehen hat, die nach der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage rechtmäßig vorgenommen worden waren.

Diese Rechtsunsicherheiten hatten weitreichende Folgen: Wohnungen konnten nicht veräußert werden, weil das Schicksal der grundbücherlichen Belastung ungeklärt war. Und für viele Menschen war es verständlicherweise sehr belastend, nicht zu wissen, ob Forderungen – teilweise bis weit über 200.000 Euro – noch zu begleichen sind.

Eine Klärung dieser Rechtsfragen erfolgte erst durch einen Beschluss des VfGH im Oktober 2018, wonach ein Zugriff auf das Vermögen selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Jänner 2018 ergangen ist, jedenfalls unzulässig ist. Daran anknüpfend entschied der OGH in einer im Dezember 2018 veröffentlichten Grundsatzentscheidung, dass es die vom VfGH vorgenommene Auslegung der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG konsequent erscheinen lässt, in der Anordnung des § 707a ASVG einen selbstständigen Exekutionseinstellungsgrund zu sehen.

Durch die beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen ist nunmehr klargestellt, dass ab dem 1. Jänner 2018 im Rahmen des Pflegeregresses keinerlei Zahlungen mehr geleistet werden müssen. Höchstgerichtlich noch nicht geklärt ist, ob eine Rückforderung all jener ab 1. Jänner 2018 getätigten Zahlungen, die aufgrund der bis in den Herbst 2018 ungeklärten Rechtslage von vielen Menschen geleistet wurden, möglich ist.

Zahlreiche verunsicherte Menschen wandten sich vor allem im Jahr 2018 an die VA und beklagten sich über die mit der Regelung verbundenen Unklarheiten und Ungerechtigkeiten. Ins-

besondere vor Veröffentlichung der beiden vorstehend zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen war es auch für etliche in Salzburg lebende Menschen gänzlich unklar, wie sie sich in ihrer jeweiligen konkreten Situation am besten verhalten sollten. Die VA versuchte, diese Menschen unter den gegebenen schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch eine bessere Legistik vermeidbar gewesen wären, bestmöglich zu unterstützen.

Einzelfälle: VA-S-SOZ/0009-A/1/2018; VA-S-SOZ/0014-A/1/2018; VA-S-SOZ/0045-A/1/2018 ua

2.7.3. Behindertenrecht

2.7.3.1. Mädchen mit Autismus vom Schülertransport ausgeschlossen

Ein 13-jähriges autistisches Mädchen aus Salzburg wurde seit der Einschulung in die Volksschule mit dem Schulbus für beeinträchtigte Kinder zur Schule befördert. Im Herbst 2017 schloss das Busunternehmen das Mädchen vom Schultransport aus, seitdem wird das Mädchen von den berufstätigen Eltern selbst zur Schule und wieder nach Hause gebracht.

Dem Ausschluss ist ein Konflikt zwischen Eltern und Busfahrer über die Einhaltung der Anschnallpflicht vorangegangen. Das Mädchen war am Ende einer Heimfahrt einmal zu locker und einmal nicht angegurtet gewesen. Seitens des Beförderers wurde vorgebracht, dass sich das Mädchen während bzw. am Ende der Fahrt selbst abgeschnallt habe, was von den Eltern aber in Abrede gestellt wird. Da es dem Fahrer des Kleinbusses aber unmöglich sei, ein solches Abschnallen zu verhindern, besteht das Verkehrsunternehmen seither darauf, dass eine Person die 13-jährige Schülerin begleiten muss.

Die VA wandte sich an das BMFFJ, an den LH und auch an die Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde und der Schulgemeinde. Das BMFFJ teilte mit, dass die Kosten einer Begleitperson nicht aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen werden könnten und verwies dazu auf das Land als Trägerin der Behindertenhilfe.

Auch das Land Salzburg lehnte die Finanzierung einer Begleitperson ab. Eine Finanzierung nach dem Salzburger Behindertengesetz sei nicht möglich, da der Transport mit dem Schulbusunternehmen für das Mädchen laut Bescheid der zuständigen BH zumutbar ist. Das Land Salzburg fügte dem hinzu, dass von einem Transportunternehmen, das Schulbustransporte für Kinder mit Behinderungen übernimmt, erwartet werden könne, sich auf die besonderen Anforderungen der Kinder und Jugendlichen einzustellen. Auch die Wohn- und Schulstandortgemeinden lehnten eine Kostenübernahme ab.

Damit ist das Mädchen weiterhin vom Schultransport mit den anderen Kindern ausgeschlossen. Die Familie kann daher für die in Eigenverantwortung der Eltern durchgeführten Schulfahrten nur die gesetzlich vorgesehene Schulfahrtbeihilfe beziehen.

Das Mädchen war jahrelang die Transporte mit dem Schulbus gemeinsam mit anderen Kindern gewohnt. Gerade bei Autismus ist die Einhaltung eines gewohnten Tagesablaufes für das Kind aufgrund der Art der Behinderung äußerst wichtig. Jede Änderung des Tagesablaufes kann zu Verunsicherung und damit zu schweren Verhaltensstörungen führen. Die VA ist regelmäßig mit Beschwerden, die den Schultransport von Kindern mit Behinderung betreffen, in den einzelnen Ländern konfrontiert. Aus Sicht der VA muss in allen Fällen gewährleistet sein, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Schulbussen sicher und kindgerecht befördert werden.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0020-A/1/2018

2.7.3.2. Pflicht zur Kostenbeteiligung bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung

Eine junge Salzburgerin mit Behinderung absolviert über die Organisation „Rettet das Kind Salzburg“ eine wirtschaftsintegrative Ausbildung, welche im Rahmen der Behindertenhilfe gefördert wird. Beginnend mit 1. August 2016 wurde ihr eine Hilfe zur beruflichen Eingliederung gemäß § 9 Sbg Behindertengesetz gewährt.

Gleichzeitig wurde die junge Frau verpflichtet, für die Dauer der Gewährung der Förderung einen Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 120 Euro zu leisten. Dieser Beitrag entspricht 40 % ihres vorhandenen Einkommens.

Tatsächlich ist bei der Gewährung einer Hilfe zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung (bzw. von den gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen) gemäß § 17 Sbg Behindertengesetz aus dem eigenen Einkommen, aus allfälligen pflegebezogenen Geldleistungen und verwertbarem Vermögen ein Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe des Kostenbeitrages hat die LReg durch Verordnung festzulegen.

§ 2 der Eingliederungs-Kostenbeitragsverordnung der Sbg LReg sieht vor, dass sich der Beitrag nach der Höhe des monatlichen Bezuges der (pflegebezogenen) Geldleistung bemisst und bei einer (ganztägigen) Maßnahme der Tagesstrukturierung – wie hier – 40 % davon beträgt.

Österreich ist nach der UN-BRK dazu verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen Bildungsmöglichkeiten, Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation sowie Arbeitsmöglichkeiten sicherzustellen. Im Sinne der Chancengleichheit soll Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Die VA hat in der Vergangenheit bereits mehrfach angemerkt, dass Jugendliche mit Behinderungen durch die Pflicht zur Kostenbeteiligung an ihrer Ausbildung gegenüber Jugendlichen ohne Behinderungen benachteiligt werden. Im Ergebnis wird dadurch ein Verstoß gegen die UN-BRK bewirkt. Die VA regt daher an, in diesem Bereich eine gesetzliche Änderung vorzunehmen.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0016-A/1/2018

2.7.4. Heimopferrente

Das Heimopferrentengesetz (HOG)

Personen, die als Kinder oder Jugendliche im Zeitraum 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder in einer Krankenanstalt Opfer eines Gewaltdelictes wurden, können seit 1. Juli 2017 eine Zusatzrente in der Höhe von Euro 306,60 (Wert 2018) erhalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, die vom Einrichtungs- oder Jugendwohlfahrtsträger bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten haben, bekommen die Rente ohne neuerliche Prüfung der Gewalterlebnisse. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der VA den Sachverhalt und gibt eine Empfehlung ab.

Pensionistinnen und Pensionisten stellen den Antrag beim Pensionsversicherungsträger, alle übrigen beim Sozialministeriumservice. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

Die Heimopferrente steht den Betroffenen brutto für netto zu. Sie darf daher zum Beispiel nicht auf die Ausgleichszulage oder eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet werden. Auch bei Sozialleistungen, wie der Wohnbeihilfe, wird sie nicht berücksichtigt.

Das Verfahren bei der Rentenkommission der VA

Im Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2018 bearbeitete die Rentenkommission mehr als 1.000 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente. Im Halbjahr 2017 langten bei der Rentenkommission 517 Anträge ein, 2018 waren es 522. 41 Prozent der Anträge wurden von Frauen gestellt und 59 Prozent von Männern.

15 Mal trat die Rentenkommission zusammen und befasste sich mit insgesamt 394 Anträgen. In 371 Fällen beschloss das Kollegium der VA nach sorgfältiger Prüfung durch die Rentenkommission eine positive und in 23 Fällen eine negative Empfehlung.

Die Rentenkommission lädt die Antragstellerinnen und Antragsteller zu Clearings ein und recherchiert die angegebenen Unterbringungen.

Im Berichtszeitraum verschickte die Rentenkommission rund 500 Einladungen zu Clearinggesprächen, 420 Clearingberichte stellten die Clearingexpertinnen und -experten in diesem Zeitraum fertig.

An die 340 Personen leitete die Rentenkommission zur Durchführung eines Clearings an eine Opferschutzstelle weiter. 235 Personen erhielten daraufhin eine pauschalierte Entschädigung. In diesen Fällen war keine Befassung der Rentenkommission mehr erforderlich, da durch die Zahlung der Entschädigung bereits ein Rentenanspruch entstand.

Rund 880 Anfragen stellte die VA an Behörden und Heimträger in ganz Österreich zur Bestätigung von Unterbringungen. Die Landesamtsdirektion Salzburg ist äußerst bemüht, die Anfragen rasch zu bearbeiten. Doch immer wieder sind in manchen Fällen keine Akten mehr auffindbar. Dann versucht die VA, über Meldeanfragen an die jeweilige Gemeinde einen Nachweis über eine Unterbringung im Heim oder bei einer Pflegefamilie zu erhalten.

Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt in Salzburg

Personen, die in Heimen und bei Pflegefamilien in Salzburg Gewalt erlitten haben, können sich an die Anlaufstelle beim Amt der Sbg LReg in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wenden. Das Land Salzburg unterstützt Betroffene durch eine einmalige Entschädigung sowie die Kostenübernahme für eine Psychotherapie.

Die von der Rentenkommission erhobenen Zahlen zeigen, dass es in Salzburg vergleichsweise wenige Unterbringungen gab. Von den 394 von der Rentenkommission erledigten Anträgen betrafen 17 Unterbringungen in Salzburg.

Von jenen Personen, die von der Rentenkommission an die Anlaufstelle beim Amt der Sbg LReg in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe weiterverwiesen wurden, hat das Land Salzburg im Berichtszeitraum vier Personen entschädigt. Durch die Zahlung einer Pauschalentschädigung

wegen der in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie erlittenen Gewalt entsteht nach den Bestimmungen des HOG ein Rentenanspruch.

Reform des HOG

Die Rentenkommission und die VA verwiesen bereits von Anbeginn auf Lücken im Gesetz. Anfang 2018 nahm die VA schließlich anhand der bereits mehr als 500 eingelangten Fälle eine Evaluierung des HOG vor. In einer Pressekonferenz präsentierte die VA der Öffentlichkeit die Erkenntnisse aus dem ersten Halbjahr der Tätigkeit der Rentenkommission.

Die VA kritisierte, dass Personen, die in Krankenanstalten oder privaten Heimen misshandelt wurden und Menschen mit Behinderungen, die das Pensionsalter noch nicht erreicht hatten, keinen Rentenanspruch hatten. Als unnötige Antragshürde stellte sich die Verpflichtung zur Vorweisung eines „besonderen Grundes“ dar, der den Antrag auf eine pauschalierte Entschädigung bislang nicht zugelassen hatte. Weiters bemängelte die VA, dass nicht alle Betroffenen die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche unabhängig vom Pensionsalter prüfen zu lassen.

Die Parlamentarier nahmen die Anregungen auf und brachten im April im Nationalrat einen Abänderungsantrag ein. Der Abänderungsantrag wurde zur Debatte dem Sozialausschuss zugewiesen, der dazu die Meinungen zahlreicher Expertinnen und Experten, darunter auch jene der Rentenkommission, einholte. Des Weiteren kam ein Betroffener von Gewalt in einer Krankenanstalt zu Wort und berichtete über seine schrecklichen Erlebnisse in einem Wiener Krankenhaus. Im Juni 2018 verabschiedete der Nationalrat schließlich die Gesetzesänderung.

Mit der Reform des HOG wurden die Forderungen der VA im Wesentlichen erfüllt. Die VA zeigt sich besonders erfreut darüber, dass die notwendige Reform, wie schon die Beschlussfassung des HOG, von allen Parteien unterstützt wurde.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Ktn	Kärnten
L-BG	Landes-Beamtenengesetz
leg. cit.	legis citatae, des zitierten Gesetzes
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht

MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich, oberösterreichisch
OÖ BauTG	Oberösterreichisches Bautechnikgesetz
OÖ ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundes-
rat	
Pkt.	Punkt
rd.	Rund
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Sbg BauO	Salzburger Bauordnung
Sbg BauTG	Salzburger Bautechnikgesetz
Sbg GdO	Salzburger Gemeindeordnung
Sbg ROG	Salzburger Raumordnungsgesetz
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

WFG	Wohnbauförderungsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil